



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0281(COD)

23.7.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1096 - 1415

Entwurf eines Berichts

Michel Dantin

(PE485.843v02-00)

über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
(Verordnung „Einheitliche GMO“)

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2011)0626 endg./3 – C7-0339/2011 – 2011/0281(COD))

AM\909520DE.doc

PE494.486v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 1096
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Stützungsprogramme umfassen Folgendes:

- a) eine detaillierte Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie deren quantifizierte Ziele;***
- b) die Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen;***
- c) eine Beurteilung der erwarteten technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen;***
- d) einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen;***
- e) eine allgemeine Finanzierungstabelle, die Aufschluss über die einzusetzenden Mittel und die geplante indikative Aufteilung der Mittel auf die Maßnahmen entsprechend den in Anhang IV vorgesehenen Obergrenzen gibt;***
- f) die Kriterien und quantitativen Indikatoren für die Begleitung und Bewertung sowie die Vorkehrungen, die zur Gewährleistung einer angemessenen und effizienten Durchführung des Stützungsprogramms getroffen wurden; und***
- g) die Bezeichnung der zuständigen Behörden und für die Durchführung des Stützungsprogramms verantwortlichen Einrichtungen.***

Or. en

Änderungsantrag 1097
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Besteht die einzige von einem Mitgliedstaat im Rahmen eines Stützungsprogramms ergriffene Maßnahme in der Übertragung von Mitteln auf die Betriebsprämienregelung nach Artikel 42, so ist Artikel 39 nicht anwendbar.

Or. fr

Begründung

Übernahme von Artikel 103k Absatz 4 der Verordnung EG Nr. 1234/2007, in dem vorgesehen ist, dass Mitgliedstaaten, die ihre gesamten nationalen Mittel auf die Betriebsprämienregelung übertragen, kein Stützungsprogramm vorlegen dürfen.

Änderungsantrag 1098
Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 39a

Inhalt der Stützungsprogramme

Die Stützungsprogramme umfassen Folgendes:

- a) eine detaillierte Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie quantifizierte Ziele;***
- b) die Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen;***
- c) eine Beurteilung der erwarteten technischen, wirtschaftlichen,***

*ökologischen und sozialen
Auswirkungen;*

*d) einen Zeitplan für die Durchführung
der Maßnahmen;*

*e) eine allgemeine Finanzierungstabelle,
die Aufschluss über die einzusetzenden
Mittel und die geplante vorläufige*

*Aufteilung der Mittel auf die Maßnahmen
entsprechend den in Anhang X
vorgesehenen Obergrenzen gibt;*

*f) die Kriterien und quantitativen
Indikatoren für die Begleitung und
Bewertung sowie die Vorkehrungen, die
zur Gewährleistung einer angemessenen
und effizienten Durchführung des
Stützungsprogramms getroffen wurden;
und*

*g) die Bezeichnung der zuständigen
Behörden und für die Durchführung des
Stützungsprogramms verantwortlichen
Einrichtungen.*

Or. de

Begründung

Der Inhalt der Stützungsprogramme ist ein wesentlicher Bestandteil , der im Basisrecht eingebunden werden muss. Artikel 134 des Vorschlags für eine Verordnung (2010) 799 ist daher in den Verordnungsvorschlag zu übernehmen.

Änderungsantrag 1099 Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Unterstützung **im Rahmen** der **Betriebsprämienregelung** gemäß Artikel 42,

Geänderter Text

a) **Maßnahmen zur** Unterstützung der **Aggregation des Angebots** gemäß Artikel 42,

Änderungsantrag 1100
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Unterstützung im Rahmen der Betriebsprämienregelung** gemäß Artikel 42,

Geänderter Text

a) **Maßnahmen zur Förderung der Bündelung des Angebots** gemäß Artikel 42,

Or. pt

Änderungsantrag 1101
José Bové
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **Absatzförderung** gemäß Artikel 43,

Geänderter Text

b) **Förderung der Qualitätskriterien** gemäß Artikel 43;

Or. fr

Änderungsantrag 1102
José Bové
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Austausch bewährter Verfahren im Bereich fortschrittlicher Systeme nachhaltiger Erzeugung;

Änderungsantrag 1103
Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ca) Steillagenförderprogramm gemäß
Artikel 44a;**

Or. de

Begründung

Steillagenregionen bilden als traditionelle Weinbaukulturlandschaften die Basis für einen Qualitätsweinbau, für einen Weinbautourismus, Gastronomie und weitere nachgelagerte wirtschaftliche Bereiche. Es sind daher Maßnahmen zu ergreifen, um den Erhalt dieser schwierig und arbeitsaufwändig zu bewirtschafteten Flächen zu erhalten. Aus diesem Grund sollte ein spezifisches Steillagenförderprogramm in die Liste der förderfähigen Maßnahmen aufgenommen werden.

Änderungsantrag 1104
Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) grüne Weinlese gemäß Artikel 45,

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 1105
José Bové
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) *grüne Weinlese* gemäß Artikel 45,

d) *Angebotssteuerung* gemäß Artikel 45,

Or. fr

Änderungsantrag 1106

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Buchstabe h a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ha) Verwendung von konzentriertem
Traubenmost gemäß Artikel 49 a***

Or. it

Änderungsantrag 1107

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Abweichend von Absatz 3 können die Mitgliedstaaten unter Einhaltung der entsprechenden EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen einzelstaatliche Beihilfen für die Maßnahmen gemäß den Artikeln 43, 47 und 48 gewähren.

Or. it

Änderungsantrag 1108

Herbert Dorfmann

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Betriebsprämienregelung und
Unterstützung für Weinbauern**

**Maßnahmen zur Unterstützung
zusammengefasster Lieferungen**

Or. en

**Änderungsantrag 1109
Maria do Céu Patrão Neves**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Betriebsprämienregelung und
Unterstützung für Weinbauern**

**Maßnahmen zur Förderung der
Bündelung des Angebots im Weinsektor**

Or. pt

**Änderungsantrag 1110
Maria do Céu Patrão Neves**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Die Unterstützung der Weinbauern darf
im Rahmen der Stützungsprogramme nur
in der Form erfolgen, dass ihnen
Zahlungsansprüche gewährt werden, wie
dies von den Mitgliedstaaten gemäß
Artikel 137 der Verordnung (EU) Nr.
[KOM(2010)799] bis zum 1. Dezember
2012 beschlossen wurde; dabei müssen
die Bedingungen des genannten Artikels
eingehalten werden.**

entfällt

Änderungsantrag 1111
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung der Weinbauern darf im Rahmen der Stützungsprogramme nur in der Form erfolgen, dass ihnen Zahlungsansprüche gewährt werden, wie dies von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 137 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] bis zum 1. Dezember 2012 beschlossen wurde; dabei müssen die Bedingungen des genannten Artikels eingehalten werden.

Geänderter Text

Werden die Maßnahmen gemäß Artikel 40 von Erzeugerorganisationen nach Artikel 106 dieser Verordnung durchgeführt, sollten sie bei der Bereitstellung finanzieller Mittel vorrangig behandelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1112
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung der Weinbauern darf im Rahmen der Stützungsprogramme nur in der Form erfolgen, dass ihnen Zahlungsansprüche gewährt werden, wie dies von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 137 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] bis zum 1. Dezember 2012 beschlossen wurde; dabei müssen die Bedingungen des genannten Artikels eingehalten werden.

Geänderter Text

Werden die in Artikel 40a genannten Maßnahmen von Erzeugerorganisationen verwaltet, die gemäß Artikel 106 der vorliegenden Verordnung anerkannt sind, wird diesen Organisationen bei der Zuweisung finanzieller Mittel Vorrang eingeräumt.

Or. pt

Änderungsantrag 1113

Mariya Gabriel

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Absatzförderung *in Drittländern*

Absatzförderung

Or. en

**Änderungsantrag 1114
Britta Reimers**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Absatzförderung *in Drittländern*

Absatzförderung

Or. en

**Änderungsantrag 1115
Rareş-Lucian Niculescu**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Absatzförderung *in Drittländern*

Absatzförderung

Or. en

**Änderungsantrag 1116
Giancarlo Scottà, Carlo Fianza, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio,
Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini,
Francesco Enrico Speroni, Lara Comi**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Stützungsmaßnahmen im Rahmen dieses Artikels umfassen Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Unionsweine in Drittländern, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit dieser Weine **in den betreffenden Ländern** verbessert werden soll.

Geänderter Text

(1) Die Stützungsmaßnahmen im Rahmen dieses Artikels umfassen Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Unionsweine in Drittländern **und im Binnenmarkt**, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit dieser Weine verbessert werden soll.

Or. it

Änderungsantrag 1117

Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Stützungsmaßnahmen im Rahmen dieses Artikels umfassen Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Unionsweine in Drittländern, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit dieser Weine **in den betreffenden Ländern** verbessert werden soll.

Geänderter Text

(1) Die Stützungsmaßnahmen im Rahmen dieses Artikels umfassen Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Unionsweine in Drittländern **und im Binnenmarkt**, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit dieser Weine verbessert werden soll.

Or. it

Änderungsantrag 1118

Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Stützungsmaßnahmen im Rahmen dieses Artikels umfassen Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Unionsweine in Drittländern, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit dieser Weine in den

Geänderter Text

(1) Die Stützungsmaßnahmen im Rahmen dieses Artikels umfassen Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Unionsweine **auf den internationalen Märkten oder** in Drittländern, mit denen

betreffenden Ländern verbessert werden soll.

die Wettbewerbsfähigkeit dieser Weine in den betreffenden Ländern verbessert werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 1119
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Stützungsmaßnahmen im Rahmen dieses Artikels umfassen Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Unionsweine in Drittländern, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit dieser Weine in den betreffenden Ländern verbessert werden soll.

Geänderter Text

(1) Die Stützungsmaßnahmen im Rahmen dieses Artikels umfassen Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Unionsweine ***auf den internationalen Märkten oder*** in Drittländern, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit dieser Weine in den betreffenden Ländern verbessert werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 1120
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Stützungsmaßnahmen im Rahmen dieses Artikels umfassen Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Unionsweine in Drittländern, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit dieser Weine in den betreffenden Ländern verbessert werden soll.

Geänderter Text

(1) Die Stützungsmaßnahmen im Rahmen dieses Artikels umfassen Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Unionsweine ***auf den internationalen Märkten oder*** in Drittländern, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit dieser Weine in den betreffenden Ländern verbessert werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 1121

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Stützungsmaßnahmen im Rahmen dieses Artikels umfassen Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für **Unionsweine** in Drittländern, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit dieser Weine in den betreffenden Ländern verbessert werden soll.

Geänderter Text

(1) Die Stützungsmaßnahmen im Rahmen dieses Artikels umfassen Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für **Qualitätsweine der Union** in Drittländern, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit dieser Weine in den betreffenden Ländern verbessert werden soll.

Or. fr

Änderungsantrag 1122

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen, insbesondere um die Vorzüge der Unionserzeugnisse vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit **oder Umweltfreundlichkeit** hervorzuheben;

Geänderter Text

a) Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen, insbesondere um die Vorzüge der Unionserzeugnisse vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit **und fortschrittliche Systeme nachhaltiger Erzeugung, mit denen der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kunstdüngern verringert wird,** hervorzuheben;

Or. fr

Änderungsantrag 1123

Giancarlo Scottà, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Informationskampagnen, insbesondere über die Unionssysteme für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und ökologische Erzeugung;

Geänderter Text

c) Informationskampagnen, insbesondere über die Unionssysteme für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und ökologische Erzeugung, **sodass es erstrebenswert ist, Abkommen mit großen Vertriebsketten in Drittstaaten zu schließen, wodurch sichergestellt wird, dass die für Verbraucher in Verkaufsstellen verfügbaren Informationen über diese Erzeugnisse möglichst klar und deutlich sind;**

Or. it

Änderungsantrag 1124

Sergio Paolo Francesco Silvestris, Georgios Papastamkos, Raffaele Baldassarre, Carlo Fidanza, Giovanni La Via, Paolo Bartolozzi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 43a

Auf der Grundlage nationaler Programme und mit Finanzierung über die einheitliche GMO sollte für den Olivensektor ein Unterstützungssystem eingeführt werden, wie es bereits für den Weinsektor besteht.

Damit wird die Kommission aufgefordert, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einen Mechanismus festzulegen, mit dem ein Rahmen für die Nationalen Förderprogramme im Olivensektor,

mögliche Begleitmaßnahmen und Ko-Finanzierungen geschaffen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1125
José Bové
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 43a

*Austausch bewährter Verfahren im
Bereich fortschrittlicher Systeme
nachhaltiger Erzeugung*

*(1) Die Unterstützung im Rahmen dieser
Maßnahme soll den Erwerb neuer
Fähigkeiten durch Austausch bewährter
Verfahren im Bereich fortschrittlicher
Systeme nachhaltiger Erzeugung, die
über die Cross-Compliance-
Anforderungen hinausgehen,
ermöglichen.*

*(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 findet
Anwendung auf den Weinbau und auf
Weinerzeugungssysteme, welche die
Bodenbedeckung verbessern, den Einsatz
von Schädlingsbekämpfungsmitteln und
Kunstdüngern deutlich verringern und
die Artenvielfalt erhöhen.*

*(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1
können Folgendes umfassen:*

*a) Auswahl und Beschreibung bewährter
Verfahren auf dem Gebiet des
nachhaltigen Weinbaus;*

*b) landwirtschaftliche Ausbildung und
Kapazitätsaufbau im Bereich
fortschrittlicher Systeme für nachhaltige
Landwirtschaft;*

c) gegenseitige Besuche;

d) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verbreitung von Wissen über fortschrittliche Praktiken nachhaltigen Weinbaus.

Or. fr

Änderungsantrag 1126
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 43a

Förderung des moderaten Konsums im Binnenmarkt

Die in den vorstehenden Kapiteln festgelegten Bestimmungen finden ebenfalls Anwendung auf den Binnenmarkt der Europäischen Union, wobei besonders auf einen moderaten und intelligenten Weinkonsum zu achten ist.

Or. es

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll eine Unstimmigkeit behoben werden. Den europäischen Verbrauchern darf eine Option, die mit Unionsmitteln für die Verbraucher in Drittländern finanziert wird, nicht verwehrt werden.

Änderungsantrag 1127
José Bové
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Die Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf nur eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten betreffen:

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. fr

Änderungsantrag 1128

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) *Sortenumstellung* auch durch Umveredelung,

Geänderter Text

a) *Erhöhung der Anzahl von Sorten*, auch durch Umveredelung;

Or. fr

Änderungsantrag 1129

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstaben c a und c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Verringerung des Einsatzes von Schädlingsbekämpfungsmitteln;
cb) Einführung von Deckpflanzen oder einer permanenten Bodenbedeckung.

Or. fr

Änderungsantrag 1130

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) Die Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf nur in folgender Form erfolgen:

Geänderter Text

(4) Die Unterstützung **für die Verbesserung der Weinerzeugungssysteme sowie für** die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf nur in folgender Form erfolgen:

Or. fr

Änderungsantrag 1131

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Unionsbeteiligung an den tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf 50 % dieser Kosten nicht überschreiten. In weniger entwickelten Regionen darf die Unionsbeteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten 75 % dieser Kosten nicht überschreiten.

Geänderter Text

(6) Die Unionsbeteiligung an den tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf 50 % dieser Kosten nicht überschreiten. In weniger entwickelten Regionen **und in den Übergangsregionen** darf die Unionsbeteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten 75 % dieser Kosten nicht überschreiten.

Or. es

Änderungsantrag 1132

Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Unterstützung der Umstrukturierung und Umstellung wird für die mit Reben bepflanzte Fläche gewährt; diese wird definiert durch den äußeren Umfang der Rebstöcke zuzüglich eines Puffers, dessen Breite der halben Entfernung zwischen den Pflanzreihen entspricht.

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über den genauen Anwendungsbereich und über die Höhe der zu gewährenden Unterstützung. Diese Vorschriften können insbesondere die Zahlung von Pauschalbeträgen, Höchstbeträge für die Unterstützung je Hektar und deren Anpassung anhand objektiver Kriterien vorsehen.

Or. fr

Begründung

Es handelt sich um wesentliche Elemente aus der Verordnung EG Nr. 555/2008 der Kommission.

**Änderungsantrag 1133
Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 44a

Steillagenförderprogramm

Die Maßnahmen des Steillagenförderprogramms zielen darauf ab, den Weinbau in schwierig zu bewirtschafteten Hang, Steil- und Terrassenlagen durch Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu

erhalten.

Die Unterstützung kann in Form einer vom Mitgliedstaat festzusetzenden Pauschalzahlung je Hektar oder differenziert nach dem Grad der Hangneigung gewährt werden;

Or. de

Begründung

Steillagenregionen bilden als traditionelle Weinbaukulturlandschaften die Basis für einen Qualitätsweinbau, für einen Weinbautourismus, Gastronomie und weitere nachgelagerte wirtschaftliche Bereiche. Es sind daher Maßnahmen zu ergreifen, um den Erhalt dieser schwierig und arbeitsaufwändig zu bewirtschafteten Flächen zu erhalten. Aus diesem Grund sollte ein spezifisches Steillagenförderprogramm in die Liste der förderfähigen Maßnahmen aufgenommen werden.

Änderungsantrag 1134

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 45

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 45

entfällt

Grüne Weinlese

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet grüne Weinlese die vollständige Vernichtung oder Entfernung noch unreifer Traubenbüschel, wodurch der Ertrag der betreffenden Fläche auf Null gesenkt wird.

(2) Die Unterstützung der grünen Weinlese soll zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weinmarkt der Union beitragen, um Marktkrisen vorzubeugen.

(3) Die Unterstützung der grünen Weinlese kann als Ausgleich in Form einer vom betreffenden Mitgliedstaat

festzusetzenden Pauschalzahlung je Hektar gewährt werden.

Die Zahlung darf 50 % der Summe aus den direkten Kosten der Vernichtung oder Entfernung von Traubenbüscheln und den Einkommenseinbußen aufgrund dieser Vernichtung oder Entfernung nicht überschreiten.

(4) Die betreffenden Mitgliedstaaten richten ein auf objektiven Kriterien basierendes System ein, das sicherstellt, dass die Maßnahme zur Unterstützung der grünen Weinlese nicht zu einem Ausgleich für einzelne Weinerzeuger über die in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannte Obergrenze hinaus führt.

Or. fr

Änderungsantrag 1135

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Unterstützung der grünen Weinlese soll zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weinmarkt der Union beitragen, um Marktkrisen vorzubeugen.

Geänderter Text

(2) Die Unterstützung der grünen Weinlese soll zur **Verbesserung der Qualität der Trauben und zur** Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weinmarkt der Union beitragen, um Marktkrisen vorzubeugen.

Or. it

Änderungsantrag 1136 Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit der Unterstützung **für die Errichtung von** Fonds auf Gegenseitigkeit sollen **Weinbauern** unterstützt werden, die sich gegen Marktschwankungen absichern wollen.

Geänderter Text

(1) Mit der Unterstützung **der** Fonds auf Gegenseitigkeit sollen **Produzenten** unterstützt werden, die sich gegen Marktschwankungen absichern wollen.

Or. de

Begründung

Übersetzungsfehler, die Fonds auf Gegenseitigkeit müssen sich, wie in den anderen Übersetzungen auch, auf alle Produzenten beziehen und nicht nur auf Weinbauern.

Änderungsantrag 1137
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit der Unterstützung **für die Errichtung** von Fonds auf Gegenseitigkeit sollen Weinbauern unterstützt werden, die sich gegen Marktschwankungen absichern wollen.

Geänderter Text

(1) Mit der Unterstützung von Fonds auf Gegenseitigkeit sollen Weinbauern unterstützt werden, die sich gegen Marktschwankungen absichern wollen.

Or. en

Änderungsantrag 1138
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit der Unterstützung **für die Errichtung** von Fonds auf Gegenseitigkeit sollen Weinbauern unterstützt werden, die sich gegen Marktschwankungen absichern

Geänderter Text

(1) Mit der Unterstützung von Fonds auf Gegenseitigkeit sollen Weinbauern unterstützt werden, die sich gegen

wollen.

Marktschwankungen absichern wollen.

Or. en

Änderungsantrag 1139

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit der Unterstützung für die Errichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit sollen Weinbauern unterstützt werden, die sich gegen Marktschwankungen absichern wollen.

Geänderter Text

(1) Mit der Unterstützung für die Errichtung **und Konsolidierung** von Fonds auf Gegenseitigkeit sollen Weinbauern unterstützt werden, die sich gegen Marktschwankungen absichern wollen.

Or. it

Änderungsantrag 1140

Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Unterstützung für die Errichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit kann als befristete und degressiv gestaffelte Beihilfe zur Deckung der Verwaltungskosten der Fonds gewährt werden.

Geänderter Text

(2) Die Unterstützung für die Errichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit **beinhaltet:**

a) die Verwaltungskosten für die Errichtung des Fonds auf Gegenseitigkeit in Form von befristeter und degressiv gestaffelter Beihilfe;

b) die Beträge, die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an die Landwirte ausbezahlt werden. Außerdem kann sich

der Finanzbeitrag auf Kapital und Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.

Or. en

Änderungsantrag 1141
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Unterstützung für die Errichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit kann als befristete und degressiv gestaffelte Beihilfe zur Deckung der Verwaltungskosten der Fonds gewährt werden.

Geänderter Text

(2) Die Unterstützung für die Errichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit kann zur Deckung der Verwaltungskosten der Fonds gewährt werden. ***Mit einem Teil der Beträge werden die Mitglieder für wirtschaftliche Verluste entschädigt.***

Or. en

Änderungsantrag 1142
Giancarlo Scottà, Carlo Fianza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Unterstützung für die Errichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit kann als befristete und degressiv gestaffelte Beihilfe zur Deckung der Verwaltungskosten der Fonds gewährt werden.

Geänderter Text

(2) Die Unterstützung für die Errichtung ***und Konsolidierung*** von Fonds auf Gegenseitigkeit kann als befristete und degressiv gestaffelte Beihilfe zur Deckung der Verwaltungskosten der Fonds gewährt werden.

Or. it

Änderungsantrag 1143
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Unterstützung für die Errichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit kann als befristete und degressiv gestaffelte Beihilfe zur Deckung der Verwaltungskosten der Fonds gewährt werden.

Geänderter Text

(2) Die Unterstützung für die Errichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit kann als befristete und degressiv gestaffelte Beihilfe zur Deckung der Verwaltungskosten der Fonds gewährt werden **und zur Deckung eines Teils der Beträge, die an die Mitglieder gezahlt werden, um die entstandenen wirtschaftlichen Verluste auszugleichen.**

Or. pt

Änderungsantrag 1144
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Unterstützung für Ernteversicherungen soll zur Sicherung der Erzeugereinkommen beitragen, wenn diese durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beeinträchtigt werden.

Geänderter Text

(1) Die Unterstützung für Ernteversicherungen soll zur Sicherung der Erzeugereinkommen **und zur Übernahme der Marktverluste der Erzeugervereinigungen und/oder Kooperativen und/oder ihrer Mitglieder** beitragen, wenn diese durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beeinträchtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1145

Maria do Céu Patrão Neves

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Unterstützung für Ernteversicherungen soll zur Sicherung der Erzeugereinkommen beitragen, wenn diese durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beeinträchtigt werden.

Geänderter Text

(1) Die Unterstützung für Ernteversicherungen soll zur Sicherung der Erzeugereinkommen beitragen, wenn diese durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beeinträchtigt werden, **sowie zur Deckung von Marktverlusten der Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und/oder ihrer Mitglieder.**

Or. pt

Änderungsantrag 1146

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

(1a) Die Empfänger müssen nachweisen, dass sie die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen gemäß Anhang XX ergriffen haben.

Geänderter Text

Or. fr

Änderungsantrag 1147

Herbert Dorfmann

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) 80 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern zur Versicherung gegen Verluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen gezahlt werden;

a) 80 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern, **Erzeugerorganisationen und/oder Kooperativen** zur Versicherung gegen Verluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen gezahlt werden;

Or. en

Änderungsantrag 1148
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) 80 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern zur Versicherung gegen Verluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen gezahlt werden;

Geänderter Text

a) 80 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern, **Erzeugerorganisationen und/oder Kooperativen** zur Versicherung gegen Verluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen gezahlt werden;

Or. en

Änderungsantrag 1149
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) 80 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern zur Versicherung gegen Verluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen gezahlt werden;

Geänderter Text

a) 80 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern **oder Erzeugerorganisationen/Genossenschaften** zur Versicherung gegen Verluste aufgrund von Naturkatastrophen

gleichzusetzenden widrigen
Witterungsverhältnissen gezahlt werden;

Or. pt

Änderungsantrag 1150
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

b) 50 % der Kosten der
Versicherungsprämien, die von den
Erzeugern gezahlt werden zur
Versicherung gegen

Geänderter Text

b) 50 % der von den Erzeugern
Erzeugerorganisationen und/oder
Kooperativen gezahlten
Versicherungsprämien für

Or. en

Änderungsantrag 1151
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

b) 50 % der Kosten der
Versicherungsprämien, die von den
Erzeugern gezahlt werden zur
Versicherung gegen

Geänderter Text

b) 50 % der von den Erzeugern
Erzeugerorganisationen und/oder
Kooperativen gezahlten
Versicherungsprämien für

Or. en

Änderungsantrag 1152
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

b) 50 % der Kosten der
Versicherungsprämien, die von den
Erzeugern gezahlt werden zur
Versicherung gegen

Geänderter Text

b) 50 % der Kosten der
Versicherungsprämien, die von den
Erzeugern **oder**
Erzeugerorganisationen/Genossenschafte
n gezahlt werden zur Versicherung gegen

Or. pt

Änderungsantrag 1153

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Investitionen

Geänderter Text

Investitionen **in den Binnenmarkt und in**
Drittländer

Or. es

Änderungsantrag 1154

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Investitionen

Geänderter Text

Investitionen **in den Binnenmarkt und in**
Drittländer

Or. es

Änderungsantrag 1155

Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Investitionen

Investitionen **und sonstige förderfähige Ausgaben**

Or. es

Änderungsantrag 1156

Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Für materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben **und in die Vermarktung von Wein** kann eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie die Gesamtleistung des Betriebs **verbessern** und einen oder mehrere der folgenden Aspekte betreffen:

(1) Für materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben, **in Vermarktungsstrukturen und -instrumenten, einschließlich Fachpersonal, und in Brennereien** kann eine Unterstützung gewährt werden, wenn **dadurch** die Gesamtleistung des Betriebs **und seine Anpassung an die Marktnachfrage verbessert und seine Wettbewerbsfähigkeit auf dem Binnenmarkt und auf den Märkten von Drittländern gesteigert wird** und **sie** einen oder mehrere der folgenden Aspekte betreffen:

Or. es

Begründung

Mit dem Änderungsantrag soll die Maßnahme an die realen Bedürfnisse des Sektors angepasst werden, die über Investitionen in Infrastrukturen und Ausrüstung hinausgehen. In vielen Fällen sind Investitionen in Fachpersonal und immaterielle Güter erforderlich.

Änderungsantrag 1157

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(1) Für materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von *Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein* kann eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie die Gesamtleistung des Betriebs verbessern und einen oder mehrere der folgenden Aspekte betreffen:

Geänderter Text

(1) Für materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben, *in Vermarktungsstrukturen und -instrumenten und in Brennereien* kann eine Unterstützung gewährt werden, wenn *dadurch* die Gesamtleistung des Betriebs *und seine Anpassung an die Marktnachfrage verbessert und seine Wettbewerbsfähigkeit auf dem Binnenmarkt und auf den Märkten von Drittländern gesteigert wird* und *sie* einen oder mehrere der folgenden Aspekte betreffen:

Or. es

**Änderungsantrag 1158
Rares-Lucian Niculescu**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(1) Für materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein kann eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie die Gesamtleistung des Betriebs verbessern und einen oder mehrere der folgenden Aspekte betreffen:

Geänderter Text

(1) Für materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein, *einschließlich immaterielle Investitionen*, kann eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie die Gesamtleistung des Betriebs verbessern und einen oder mehrere der folgenden Aspekte betreffen:

Or. en

Änderungsantrag 1159

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Für materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein kann eine Unterstützung gewährt werden, wenn *sie* die Gesamtleistung des Betriebs *verbessern* und einen oder mehrere der folgenden Aspekte betreffen:

Geänderter Text

(1) Für materielle oder immaterielle Investitionen *und sonstige förderfähige Ausgaben* in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein kann eine Unterstützung gewährt werden, wenn *dadurch* die Gesamtleistung des Betriebs *und seine Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt und auf den Märkten von Drittländern gesteigert wird* und *sie* einen oder mehrere der folgenden Aspekte betreffen:

Or. es

Änderungsantrag 1160

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Für materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein kann eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie die Gesamtleistung des Betriebs verbessern und einen oder mehrere der folgenden Aspekte betreffen:

Geänderter Text

(1) Für materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen *einschließlich der Registrierung kollektiver Markenzeichen*, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben, *in Brennereien* und in die Vermarktung von Wein kann eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie die Gesamtleistung des Betriebs verbessern und einen oder mehrere der folgenden Aspekte betreffen:

Änderungsantrag 1161
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Für materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein kann eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie die Gesamtleistung des Betriebs verbessern und einen oder mehrere der folgenden Aspekte betreffen:

Geänderter Text

(1) Für materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen ***einschließlich der Registrierung kollektiver Markenzeichen***, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben, ***in Brennereien*** und in die Vermarktung von Wein kann eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie die Gesamtleistung des Betriebs verbessern und einen oder mehrere der folgenden Aspekte betreffen:

Änderungsantrag 1162
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Für materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein kann eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie die Gesamtleistung des Betriebs verbessern und einen oder mehrere der folgenden Aspekte betreffen:

Geänderter Text

(1) Für materielle oder immaterielle Investitionen ***und sonstige förderfähige Ausgaben*** in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein kann eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie die Gesamtleistung des Betriebs verbessern und einen oder mehrere der folgenden Aspekte betreffen:

Änderungsantrag 1163
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Erzeugung oder die Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinne von Anhang VI Teil II,

Geänderter Text

a) die Erzeugung oder die Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinne von Anhang VI Teil II, ***einschließlich immaterielle Investitionen,***

Or. en

Änderungsantrag 1164
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Erzeugung oder die Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinne von Anhang VI Teil II,

Geänderter Text

a) die Erzeugung oder die Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinne von Anhang VI Teil II, ***einschließlich immaterieller Investitionen,***

Or. pt

Änderungsantrag 1165
José Bové
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Entwicklung fortschrittlicher Erzeugungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Agronomie und

Änderungsantrag 1166

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Für die Zwecke dieses Artikels umfassen sonstige förderfähige Ausgaben die Beschaffung von Material und/oder die Einstellung von Fachpersonal im Hinblick auf eine bessere Vermarktung der in der Europäischen Union produzierten Weinbauerzeugnisse gemäß der Definition von Anhang VI Teil II dieser Verordnung. Diese Maßnahme kann im gesamten Gebiet der EU Anwendung finden, auch im Ursprungsland des Antragstellers.

Änderungsantrag 1167

Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 ist in ihrem Höchstsatz auf Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen²⁵ begrenzt.

entfällt

²⁵ *ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.*

Or. en

Änderungsantrag 1168
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 ist in ihrem Höchstsatz *auf Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen²⁵ begrenzt.*

²⁵ *ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.*

Geänderter Text

(2) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 ist in ihrem Höchstsatz *wird in erster Linie Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 106 dieser Verordnung gewährt.*

Or. en

Änderungsantrag 1169
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 *ist* in ihrem Höchstsatz *auf Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen²⁵ begrenzt.*

²⁵ *ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.*

Geänderter Text

(2) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 *wird* in ihrem Höchstsatz *grundsätzlich Erzeugerorganisationen gewährleistet, die gemäß Artikel 106 der vorliegenden Verordnung anerkannt sind.*

Änderungsantrag 1170
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 *ist* in ihrem Höchstsatz *auf Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen²⁵ begrenzt.*

²⁵ *ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.*

Geänderter Text

(2) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 *wird* in ihrem Höchstsatz *Unternehmen, Erzeugerorganisationen oder Genossenschaften gewährt.*

Änderungsantrag 1171
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 *ist* in ihrem Höchstsatz *auf* Kleinstunternehmen sowie *kleine und mittlere* Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen²⁵ *begrenzt.*

Geänderter Text

(2) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 *wird* in ihrem Höchstsatz *den in Artikel 106 dieser Verordnung genannten Erzeugerorganisationen und* Kleinstunternehmen sowie *kleinen und mittleren* Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen²⁵ *gewährt.*

Änderungsantrag 1172
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Unterabsatz 1 kann der Höchstsatz für alle Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006²⁶ gelten. Bei Unternehmen, die nicht unter Titel I Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG fallen, weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen, wird die maximale Beihilfeintensität halbiert.

Geänderter Text

Der Höchstsatz kann für alle Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006²⁶ gelten.

Or. en

Änderungsantrag 1173
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Unterabsatz 1 kann der Höchstsatz für alle Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006²⁶ gelten. Bei Unternehmen, die nicht unter Titel I Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG fallen, weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen

Geänderter Text

Der Höchstsatz **kann** für alle Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006²⁶ gelten.

Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen, wird die maximale Beihilfeintensität halbiert.

Or. pt

Änderungsantrag 1174
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Unterabsatz 1 kann der Höchstsatz für alle Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/200626 gelten. Bei Unternehmen, die nicht unter Titel I Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG fallen, weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen, wird die maximale Beihilfeintensität halbiert.

Geänderter Text

Der Höchstsatz **kann** für alle Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/200626 gelten.

Or. en

Änderungsantrag 1175
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Unterabsatz 1 kann der Höchstsatz für alle Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 kann der Höchstsatz für alle Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im

Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/200626 gelten.
Bei Unternehmen, die nicht unter Titel I Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG fallen, weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen, wird die maximale Beihilfeintensität halbiert.

Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/200626 gelten.

Or. es

Änderungsantrag 1176
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die nicht förderfähigen Kosten, die in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011)615] aufgeführt sind, gelten nicht als zuschussfähige Ausgaben.

Geänderter Text

(3) ***Folgende Ausgaben sind förderfähig:***

- a) Errichtung, Erwerb einschließlich Leasing oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;***
- b) Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts;***
- c) allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit den Ausgaben nach Buchstaben a und b, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen, Beratung, Durchführbarkeitsstudien, Erwerb von Patentrechten und Lizenzen.***

Die Mitgliedstaaten können die Bedingungen festlegen, unter denen in hinreichend begründeten Fällen abweichend von Buchstabe b und nur für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission der Erwerb

von gebrauchten Anlagen als förderfähige Ausgabe anerkannt werden kann.

Einfache Ersatzinvestitionen sind keine förderfähigen Ausgaben.

Die nicht förderfähigen Kosten, die in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011)615] aufgeführt sind, gelten nicht als zuschussfähige Ausgaben.

Or. fr

Begründung

Bei den Förderkriterien, die in der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission genannt werden, handelt es sich um wesentliche Elemente, die im Basisrechtsakt festgelegt werden müssen.

Änderungsantrag 1177

Luís Paulo Alves

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 4 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) **50 %** in weniger entwickelten Regionen,

a) **60 %** in weniger entwickelten Regionen,

Or. pt

Änderungsantrag 1178

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 4 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) **50 %** in weniger entwickelten Regionen,

a) **50 %** in weniger entwickelten Regionen
und in Übergangsregionen;

Or. es

Änderungsantrag 1179
Luis Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **40 %** in anderen Regionen als weniger entwickelten Regionen,

Geänderter Text

b) **50 %** in anderen Regionen als weniger entwickelten Regionen,

Or. pt

Änderungsantrag 1180
Luis Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **75 %** in den Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 des Vertrags,

Geänderter Text

c) **85 %** in den Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 des Vertrags,

Or. pt

Änderungsantrag 1181
Luis Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **65 %** auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006.

Geänderter Text

d) **75 %** auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006.

Or. pt

Änderungsantrag 1182
Georgios Papastamkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **65 %** auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006.

Geänderter Text

d) **75 %** auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006.

Or. el

Änderungsantrag 1183
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Für die Zwecke dieses Artikels umfassen sonstige förderfähige Ausgaben die Beschaffung von Material und/oder die Einstellung von Fachpersonal im Hinblick auf eine bessere Vermarktung der in der Europäischen Union produzierten Weinbauerzeugnisse gemäß der Definition von Anhang VI Teil II dieser Verordnung.

Or. es

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll es möglich gemacht werden, Marketingexperten einzustellen: Die geltende Anwendung ist sehr restriktiv und deckt nur Investitionen in Lagerhäuser und andere Ausrüstungen im Hinblick auf eine bessere Vermarktung ab.

Änderungsantrag 1184
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Diese Maßnahme kann im gesamten Gebiet der EU Anwendung finden, auch im Ursprungsland des Antragstellers.

Or. es

Begründung

Damit kann auch das Land, in dem das Projekt vorgelegt wird, in den Genuss der Hilfe kommen.

Änderungsantrag 1185
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 48 a

Gemäß Artikel 48 handelt es sich bei anderen erstattungsfähigen Ausgaben um Ausgaben für materielle Vermögenswerte und qualifizierte Mitarbeiter zur Verbesserung der Vermarktung von Wein aus der EU und gemäß Teil II von Anhang VI dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 1186
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Unterstützung umfasst einen Pauschalbetrag zur Deckung der Kosten für die Anlieferung der Erzeugnisse, der von der Brennerei an den Erzeuger weitergegeben wird, wenn diese Kosten vom Letzteren getragen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 1187

João Ferreira, Inês Cristina Zuber, Patrick Le Hyaric, Willy Meyer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, darf Alkohol aus der unterstützten Destillation gemäß Absatz 1 ausschließlich zu industriellen Zwecken bzw. zur Energieerzeugung genutzt werden.

entfällt

Or. pt

Änderungsantrag 1188

Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, darf Alkohol aus der unterstützten Destillation gemäß Absatz 1 ausschließlich zu industriellen Zwecken bzw. zur Energieerzeugung genutzt werden.

(3) Alkohol aus der unterstützten Destillation gemäß Absatz 1 darf ausschließlich zu industriellen Zwecken bzw. zur Energieerzeugung genutzt werden, ohne dass dabei der Wettbewerb verzerrt wird.

Or. pl

Änderungsantrag 1189
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Unterstützung wird an Brennereien gezahlt, die die zur Destillation gelieferten Erzeugnisse zu Rohalkohol mit einem Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol. verarbeiten.

Die Mitgliedstaaten können die Vorauszahlung der Unterstützung gegen Leistung einer Sicherheit durch den Begünstigten vorsehen.

Or. fr

Änderungsantrag 1190
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Mitgliedstaaten erlassen Durchführungsbestimmungen zu der in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahme.

Or. fr

Begründung

Bei den Förderkriterien und den Modalitäten der Berechnung der Unterstützung, die in der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission genannt werden, handelt es sich um wesentliche Elemente, die im Basisrechtsakt festgelegt werden müssen.

Änderungsantrag 1191

Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Um eine doppelte Unterstützung für Destillationen zu vermeiden, gilt für Alkohol nach Absatz 3 nicht die Präferenz gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG, wonach der Beitrag von Biokraftstoffen aus Abfällen zum Erreichen des Endverbrauchsanteils an Energie aus erneuerbaren Quellen für alle Verkehrsträger doppelt gewichtet wird.

Or. pl

Begründung

Uzasadnienie Dyrektywa 2009/28/WE dotycząca odnawialnych źródeł energii wprowadza szczególne preferencje polegające na podwójnym zaliczaniu do realizacji wskaźnika końcowego zużycia energii ze źródeł odnawialnych w transporcie biopaliw wytwarzanych z odpadów, do których zaliczane są produkty uboczne z produkcji wina. Zastosowanie mechanizmu wsparcia dla dobrowolnej lub obowiązkowej destylacji produktów ubocznych powstających podczas produkcji wina przy jednoczesnym podwójnym zaliczaniu tych produktów do zużycia energii ze źródeł odnawialnych w transporcie może być traktowane jako dwukrotne wsparcie procesu destylacji, wpływając na zakłócenia konkurencji na rynku alkoholu. Środki pomocowe na rynku wina powinny być tak stosowane, aby nie powodować zakłóceń na rynku alkoholu etylowego.

Änderungsantrag 1192
Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Um eine doppelte Unterstützung für Destillationen zu vermeiden, gilt für Alkohol nach Absatz 3 nicht die Präferenz

*gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie
2009/28/EG, wonach der Beitrag von
Biokraftstoffen aus Abfällen zum
Erreichen des endgültigen Prozentsatzes
für die Nutzung von Energie aus
erneuerbaren Quellen für alle
Verkehrsträger doppelt gewichtet wird.*

Or. pl

Änderungsantrag 1193

**Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana,
Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico
Speroni, Lara Comi**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 49a

*Verwendung von konzentriertem
Traubenmost*

*(1) Weinerzeugern, die unter Einhaltung
der in Anhang XVa genannten
Bedingungen konzentrierten
Traubenmost einschließlich von
rektifiziertem Traubenmostkonzentrat
verwenden, um den natürlichen
Alkoholgehalt der Erzeugnisse zu
erhöhen, kann eine Unterstützung
gewährt werden.*

*(2) Die Höhe der Beihilfe wird je
Volumenprozent potenziellen
Alkoholgehalts und je Hektoliter des zur
Anreicherung verwendeten Traubenmosts
festgesetzt.*

*(3) Der Höchstbetrag der Beihilfe für
diese Maßnahme in den verschiedenen
Weinbauzonen wird von der Kommission
festgesetzt.*

Or. it

Änderungsantrag 1194
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) über die Beihilfefähigkeitskriterien für Stützungsmaßnahmen, die für eine Stützung in Betracht kommenden Arten von Ausgaben und Maßnahmen, die nicht für eine Stützung in Betracht kommenden Maßnahmen und den Höchstumfang der Stützung je Maßnahme; **entfällt**

Or. fr

Begründung

Bei den Förderkriterien handelt es sich um wesentliche Elemente, die im Basisrechtsakt festgelegt sein müssen.

Änderungsantrag 1195
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) die Bewertung der unterstützten Maßnahmen.

Or. de

Änderungsantrag 1196
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Vorlage der Stützungsprogramme, die entsprechende Finanzplanung **sowie die Neufassung der Stützungsprogramme**;

Geänderter Text

a) die Vorlage der Stützungsprogramme, die entsprechende Finanzplanung;

Or. de

Änderungsantrag 1197
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Bewertung der unterstützten Maßnahmen;

Geänderter Text

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 1198
José Bové
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten können nationale Programme für den Bienenzuchtsektor mit einer Laufzeit von **drei** Jahren ausarbeiten.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten können nationale Programme für den Bienenzuchtsektor mit einer Laufzeit von **sieben** Jahren ausarbeiten.

Or. fr

Änderungsantrag 1199
Astrid Lulling, Mariya Gabriel, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten können nationale Programme für den Bienenzuchtsektor mit einer Laufzeit von drei Jahren ausarbeiten.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten können nationale Programme für den Bienenzuchtsektor mit einer Laufzeit von drei Jahren ausarbeiten.
Diese Programme müssen in enger Zusammenarbeit mit Interessenverbänden und Kooperativen im Bienenzuchtsektor entwickelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1200 Csaba Sándor Tabajdi

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten können nationale Programme für den Bienenzuchtsektor mit einer Laufzeit von drei Jahren ausarbeiten.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten können nationale Programme für den Bienenzuchtsektor mit einer Laufzeit von drei Jahren ausarbeiten.
Diese Programme müssen in enger Zusammenarbeit mit Interessenverbänden und Kooperativen im Bienenzuchtsektor entwickelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1201 Rareș-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten können nationale Programme für den Bienenzuchtsektor mit einer Laufzeit von drei Jahren ausarbeiten.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten können nationale Programme für den Bienenzuchtsektor mit einer Laufzeit von drei Jahren ausarbeiten.
Diese Programme müssen in enger

*Zusammenarbeit mit Interessenverbänden
und Kooperativen im Bienenzuchtsektor
entwickelt werden.*

Or. en

Änderungsantrag 1202

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Unionsbeitrag *zu den Imkereiprogrammen darf 50 %* der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben *nicht überschreiten.*

Geänderter Text

(2) Der Unionsbeitrag *zur Finanzierung der Imkereiprogramme beträgt 75 %* der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben.

Or. es

Änderungsantrag 1203

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Unionsbeitrag zu den Imkereiprogrammen *darf 50 %* der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben *nicht überschreiten.*

Geänderter Text

(2) Der Unionsbeitrag zu den Imkereiprogrammen *beträgt mindestens 50 %* der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben.

Or. es

Änderungsantrag 1204

Astrid Lulling, Mariya Gabriel, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Unionsbeitrag zu den Imkereiprogrammen **darf** 50 % der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben **nicht überschreiten**.

Geänderter Text

(2) Der Unionsbeitrag zu den Imkereiprogrammen **muss** 50 % der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben **betragen**.

Or. en

Änderungsantrag 1205
Csaba Sándor Tabajdi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Unionsbeitrag zu den Imkereiprogrammen **darf** 50 % der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben **nicht überschreiten**.

Geänderter Text

(2) Der Unionsbeitrag zu den Imkereiprogrammen **muss** 50 % der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben **betragen**.

Or. en

Änderungsantrag 1206
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Unionsbeitrag zu den Imkereiprogrammen **darf** 50 % der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben **nicht überschreiten**.

Geänderter Text

(2) Der Unionsbeitrag zu den Imkereiprogrammen **muss** 50 % der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben **betragen**.

Or. en

Änderungsantrag 1207
Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna

Łukacijewska, Janusz Wojciechowski

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Der Unionsbeitrag zu den Imkereiprogrammen **darf** 50 % der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben **nicht überschreiten**.

Geänderter Text

(2) Der Unionsbeitrag zu den Imkereiprogrammen **entspricht** 50 % der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben.

Or. pl

Begründung

Um Unklarheiten zu vermeiden und dafür Sorge zu tragen, dass die Mitfinanzierung der Imkereiprogramme aus dem Haushalt der Union weiterhin in Höhe von 50 % erfolgt, wird vorgeschlagen, zum Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zurückzukehren.

**Änderungsantrag 1208
Janusz Wojciechowski**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Der Unionsbeitrag zu den Imkereiprogrammen **darf** 50 % der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben **nicht überschreiten**.

Geänderter Text

(2) Der Unionsbeitrag zu den Imkereiprogrammen **entspricht** 50 % der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben.

Or. pl

**Änderungsantrag 1209
Astrid Lulling, Jim Higgins, Mariya Gabriel**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Um den in Absatz 2 vorgesehenen

Geänderter Text

(3) Um den in Absatz 2 vorgesehenen

Unionsbeitrag in Anspruch nehmen zu können, müssen die Mitgliedstaaten eine Studie über die Erzeugungs- und Vermarktungsstruktur des Bienenzuchtsektors in ihrem Gebiet durchführen.

Unionsbeitrag in Anspruch nehmen zu können, müssen die Mitgliedstaaten **ein verlässliches Erkennungssystem einführen, das eine regelmäßige Zählung des Bestands der Bienenstöcke erlaubt, und** eine Studie über die Erzeugungs- und Vermarktungsstruktur des Bienenzuchtsektors in ihrem Gebiet durchführen. **Die Finanzierung der Zählung und Erkennung der Bienenstöcke darf nicht aus den bestehenden Programmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 797/2004¹ herausgenommen werden.**

¹ABl. L 125 vom 28.4.2004

Or. fr

Änderungsantrag 1210 Csaba Sándor Tabajdi

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Um den in Absatz 2 vorgesehenen Unionsbeitrag in Anspruch nehmen zu können, müssen die Mitgliedstaaten eine Studie über die Erzeugungs- und Vermarktungsstruktur des Bienenzuchtsektors in ihrem Gebiet durchführen.

Geänderter Text

(3) Um den in Absatz 2 vorgesehenen Unionsbeitrag in Anspruch nehmen zu können, müssen die Mitgliedstaaten **ein verlässliches System für die jährliche Größenbestimmung des Bienenbestands einführen, gegebenenfalls mit Hilfe der Imkervereinigungen, sowie** eine Studie über die Erzeugungs- und Vermarktungsstruktur des Bienenzuchtsektors in ihrem Gebiet durchführen.

Or. fr

Änderungsantrag 1211
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die nationalen Imkereiprogramme werden in enger Zusammenarbeit mit den repräsentativen Imkereiverbänden und -genossenschaften erstellt.

Or. bg

Änderungsantrag 1212
Csaba Sándor Tabajdi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Folgende Maßnahmen können in die Imkereiprogramme aufgenommen werden:

- a) technische Hilfe für Imker und Imkervereinigungen;***
- b) Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroatose;***
- c) Rationalisierung der Wanderimkerei;***
- d) Maßnahmen zur Unterstützung der Analyselabors, die Imkereierzeugnisse untersuchen, um die Imker bei der Vermarktung und Inwertsetzung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen;***
- e) Beobachtung des Bienenbestands der Union und Unterstützung der Bestandsauffrischung;***
- f) Zusammenarbeit mit Fachorganisationen im Hinblick auf die Durchführung von Programmen der***

angewandten Forschung auf dem Gebiet der Imkerei und der Imkereierzeugnisse;

g) Marktüberwachung;

h) Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse zum Zwecke einer besseren Inwertsetzung auf dem Markt, unter anderem durch Beihilfen für materielle und immaterielle Investitionen in die Erzeugung oder Vermarktung von Imkereiprodukten;

i) verpflichtende Kennzeichnung des Ursprungslandes für eingeführte oder in der Union hergestellte Imkereierzeugnisse sowie – im Falle von Mischungen oder Erzeugnissen verschiedener Ursprungsländer – verpflichtende Kennzeichnung mit den Anteilen aus jedem einzelnen Ursprungsland;

Or. fr

Änderungsantrag 1213
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Folgende Maßnahmen können in die Imkereiprogramme aufgenommen werden:

a) technische Hilfe für Imker und Imkervereinigungen;

b) Bekämpfung von Bienenstockfeinden und –krankheiten, insbesondere der Varroatose;

c) Rationalisierung der Wanderimkerei;

d) Beihilfen für materielle und immaterielle Investitionen in die Herstellung oder Vermarktung von Imkereierzeugnissen im Hinblick auf eine

*Verbesserung der Leistung der
Analyselabors, die Imkereierzeugnisse
untersuchen;*

*e) Beobachtung des Bienenbestands der
Union und Unterstützung der
Bestandsauffrischung;*

*f) Zusammenarbeit mit
Fachorganisationen im Hinblick auf die
Durchführung von Programmen der
angewandten Forschung auf dem Gebiet
der Imkerei und der Imkereierzeugnisse;*

g) Marktüberwachung;

*h) Verbesserung der Qualität der
Erzeugnisse im Hinblick auf eine bessere
Inwertsetzung der Erzeugnisse auf dem
Markt;*

*i) verpflichtende Kennzeichnung des
Ursprungslandes für eingeführte oder in
der Union hergestellte Imkereierzeugnisse
sowie – im Falle von Mischungen oder
Erzeugnissen verschiedener
Ursprungsländer – verpflichtende
Kennzeichnung mit den Anteilen aus
jedem einzelnen Ursprungsland;*

Or. fr

Änderungsantrag 1214

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(3a) Folgende Maßnahmen können in die
Imkereiprogramme aufgenommen
werden:***

***a) technische Hilfe für Imker und
Imkervereinigungen;***

b) Bekämpfung der Varroose;

- c) Rationalisierung der Wanderimkerei;*
- d) Maßnahmen zur Förderung der Analyse physikalisch-chemischer Merkmale des Honigs durch Labors;*
- e) Unterstützung der Wiederauffüllung des gemeinschaftlichen Bienenbestands;*
- f) Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienezucht und der Bienezuchterzeugnisse spezialisiert sind.*

Or. es

Änderungsantrag 1215
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Folgende Maßnahmen können in die Imkereiprogramme aufgenommen werden:

- a) technische Hilfe für Imker und Imkervereinigungen;***
- b) Bekämpfung der Varroose,***
- c) Rationalisierung der Wanderimkerei;***
- d) Maßnahmen zur Förderung der Analyse physikalisch-chemischer Merkmale des Honigs durch Labors,***
- e) Unterstützung der Wiederauffüllung des gemeinschaftlichen Bienenbestands,***
- f) Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienezucht und der Bienezuchterzeugnisse spezialisiert sind.***

Änderungsantrag 1216
José Bové
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 52a

Spezielle Unterstützungsmaßnahmen

Imkereiprogramme müssen die folgenden speziellen Unterstützungsmaßnahmen beinhalten:

- a) Vorsorgemaßnahmen, darunter Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der Bienen und zur Verringerung des Einsatzes von Schädlingsbekämpfungsmitteln;***
- b) spezielle Maßnahmen zur Erhöhung der Pflanzenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung von Honigpflanzen für die Imkerei;***
- c) Programme zur Ausbildung und zum Kapazitätsaufbau für Imker.***

Or. fr

Änderungsantrag 1217
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 52a

Beihilfefähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen können in die

***Imkereiprogramme gemäß Artikel 52
aufgenommen werden:***

- a) technische Hilfe für Imker und
Imkervereinigungen;***
- b) Bekämpfung der Varroose,***
- c) Rationalisierung der Wanderimkerei,***
- d) Maßnahmen zur Förderung der
Analyse physikalisch-chemischer
Merkmale des Honigs durch Labors,***
- e) Unterstützung der Wiederauffüllung
des gemeinschaftlichen Bienenbestands,***
- f) Zusammenarbeit mit Organisationen,
die auf die Durchführung von
Programmen der angewandten
Forschung auf dem Gebiet der
Bienenzucht und der
Bienenzuchterzeugnisse spezialisiert sind.***

Or. en

Änderungsantrag 1218

James Nicholson, Julie Girling, Anthea McIntyre, Kay Swinburne

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 52a

Beihilfefähige Maßnahmen

***Folgende Maßnahmen können in die
Imkereiprogramme gemäß Artikel 52
aufgenommen werden:***

- a) technische Hilfe für Imker und
Imkervereinigungen;***
- b) Bekämpfung der Varroose,***
- c) Rationalisierung der Wanderimkerei,***
- d) Maßnahmen zur Förderung der
Analyse physikalisch-chemischer
Merkmale des Honigs durch Labors,***

- e) *Unterstützung der Wiederauffüllung des gemeinschaftlichen Bienenbestands,*
- f) *Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienezucht und der Bienezuchterzeugnisse spezialisiert sind.*

Or. en

Begründung

Die Einzelheiten zu den verschiedenen beihilfefähigen Maßnahmen sollten im Basisrechtsakt erläutert werden. Die aktuelle einheitliche gemeinsame Marktorganisation (einheitliche GMO) führt aus, welche Maßnahmen in die Imkereiprogramme und deshalb in den neuen Vorschlag aufgenommen werden sollten.

Änderungsantrag 1219
James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Maßnahmen, die in die Imkereiprogramme aufgenommen werden können,

Geänderter Text

a) **zusätzliche Anforderungen an** die Maßnahmen, die in die Imkereiprogramme aufgenommen werden können,

Or. en

Änderungsantrag 1220
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Maßnahmen, die in die Imkereiprogramme aufgenommen werden können,

Geänderter Text

a) **zusätzliche Anforderungen an** die Maßnahmen, die in die Imkereiprogramme aufgenommen werden können,

Änderungsantrag 1221

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Aixela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 54a

Öffentliche Bestände

Die öffentlichen Bestände zu Zwecken der Ernährungssicherheit können aus jedem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren kommen.

Or. es

Änderungsantrag 1222

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Aixela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 54b

Allgemeine Grundsätze in Bezug auf die öffentlichen Bestände

Die öffentlichen Bestände und die Agenda für Ernährungssicherheit der Europäischen Union beruhen auf folgenden Bedingungen:

- a) Umfang und Anlegen solcher Vorratslager richten sich ausschließlich nach den für die Ernährungssicherheit vorgegebenen Zielen.***
- b) Das Anlegen solcher Vorräte und die Verfügung darüber müssen transparent***

sein.

c) Der Ankauf erfolgt zu den üblichen Marktpreisen.

d) Verkäufe aus dem Lagerbestand erfolgen nicht unter den üblichen Binnenmarktpreisen für die betreffende Ware und Qualität.

Or. es

Begründung

Mithilfe dieser neuen Instrumente, die im Rahmen der neuen GMO zusammen mit anderen Marktmechanismen, Sicherheitsnetzen und Risikomanagementmaßnahmen eingeführt wurden, dürften die übermäßigen Preisschwankungen auf dem Agrarmarkt in den Griff zu bekommen sein, um ernsthafte Probleme für die Erzeuger, die verarbeitenden Betriebe und die Verbraucher zu vermeiden und eines der Hauptziele der GAP zu verwirklichen: die Ernährungssicherheit.

Änderungsantrag 1223

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Ayxela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 54c

Übertragene Befugnisse

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, dass das Anlegen von Vorräten und die Lagerhaltung als Bestandteil eines Ernährungssicherungsprogramms der Europäischen Union gewährleistet werden muss, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen.

Or. es

Änderungsantrag 1224

Maria do Céu Patrão Neves

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Titel I – Kapitel I – Abschnitt 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ABSCHNITT 5a

**PROGRAMME ZUR
UNTERSTÜTZUNG DES
OLIVENÖLSEKTORS**

Artikel 54d

*System zur Unterstützung des
Olivenölsektors*

Die Kommission wird aufgefordert, ein System zur Unterstützung des Olivenölsektors auszuarbeiten, ähnlich dem System, das für den Weinsektor vorgeschlagen wurde, mit Vorschriften für die Zuteilung von EU-Finanzmitteln an die Mitgliedstaaten und für die Verwendung dieser Mittel durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von fünfjährigen nationalen Stützungsprogrammen (nachstehend „Stützungsprogramme“ genannt), mit denen besondere Stützungsmaßnahmen zugunsten des Olivenölsektors finanziert werden.

Or. pt

Änderungsantrag 1225

James Nicholson, Julie Girling, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet anderer für
landwirtschaftliche Erzeugnisse geltender
Bestimmungen und der veterinär-,
pflanzenschutz- und

Unbeschadet anderer für
landwirtschaftliche Erzeugnisse geltender
Bestimmungen und der veterinär-,
pflanzenschutz- und

lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Hygiene und Genusstauglichkeit der Erzeugnisse und zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen werden mit diesem Abschnitt **die Vorschriften für die allgemeine Vermarktungsnorm sowie die Vermarktungsnormen für die einzelnen Sektoren und/oder Erzeugnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt.**

lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Hygiene und Genusstauglichkeit der Erzeugnisse und zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen werden mit diesem Abschnitt die Vermarktungsnormen für die einzelnen Sektoren und/oder Erzeugnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt.

Or. en

Begründung

Es ist fraglich, ob eine allgemeine Vermarktungsnorm für die Erzeugnisse, die noch nicht von spezifischen Vermarktungsnormen erfasst sind, zu einem Mehrwert führen würden. Möglicherweise kommt es zu einem Anstieg von Kosten und Verwaltungslasten für die Mitgliedstaaten und Erzeuger.

Änderungsantrag 1226

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet anderer für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltender Bestimmungen und der veterinär-, pflanzenschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Hygiene und Genusstauglichkeit der Erzeugnisse und zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen werden mit diesem Abschnitt die Vorschriften für die allgemeine Vermarktungsnorm sowie die Vermarktungsnormen für die einzelnen Sektoren und/oder Erzeugnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt.

Geänderter Text

Unbeschadet anderer für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltender Bestimmungen und der veterinär-, pflanzenschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Hygiene und Genusstauglichkeit der Erzeugnisse und zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen werden mit diesem Abschnitt die Vorschriften für die allgemeine Vermarktungsnorm sowie die Vermarktungsnormen für die einzelnen Sektoren und/oder Erzeugnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt, ***aufgeteilt nach obligatorischen Normen und fakultativen vorbehaltenen Angaben.***

Änderungsantrag 1227
Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet anderer für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltender Bestimmungen und der veterinär-, pflanzenschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Hygiene und Genusstauglichkeit der Erzeugnisse und zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen werden mit diesem Abschnitt die Vorschriften für die allgemeine Vermarktungsnorm sowie die Vermarktungsnormen für die einzelnen Sektoren und/oder Erzeugnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt.

Geänderter Text

Unbeschadet anderer für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltender Bestimmungen und der veterinär-, pflanzenschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Hygiene und Genusstauglichkeit der Erzeugnisse und zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen werden mit diesem Abschnitt die Vorschriften für die allgemeine Vermarktungsnorm sowie die Vermarktungsnormen für die einzelnen Sektoren und/oder Erzeugnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt.
Für Agrarerzeugnisse aus Drittländern müssen genau die gleichen Anforderungen in Bezug auf die Produktion und die Rückverfolgbarkeit gelten.

Änderungsantrag 1228
James Nicholson, Julie Girling, Richard Ashworth, Anthea McIntyre, Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56

Vorschlag der Kommission

Artikel 56

Einhaltung der allgemeinen Vermarktungsnorm

Geänderter Text

entfällt

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung entspricht ein Erzeugnis der „allgemeinen Vermarktungsnorm“, wenn es in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität ist.

(2) Sind keine Vermarktungsnormen gemäß Unterabschnitt 3 sowie den Richtlinien 2000/36/EG²⁸, 2001/112/EG²⁹, 2001/113/EG³⁰, 2001/114/EG³¹, 2001/110/EG³² und 2001/111/EG³³ des Rates festgelegt worden, so dürfen landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zum Verkauf oder zur Abgabe an den Endverbraucher im Einzelhandel im Sinne von Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bereitgestellt sind, nur vermarktet werden, wenn sie der allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechen.

(3) Ein Erzeugnis gilt als der allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechend, wenn das zur Vermarktung bestimmte Erzeugnis einer geltenden Norm entspricht, die von einer der in Anhang V aufgeführten internationalen Organisationen verabschiedet wurde.

²⁸ ABl. L 197 vom 3.8.2000, S. 19.

²⁹ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 58.

³⁰ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 67.

³¹ ABl. L 15 vom 17.1.2002, S. 19.

³² ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 47.

³³ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 53.

Or. en

**Änderungsantrag 1229
Christel Schaldemose**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56**

Artikel 56

entfällt

***Einhaltung der allgemeinen
Vermarktungsnorm***

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung entspricht ein Erzeugnis der „allgemeinen Vermarktungsnorm“, wenn es in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität ist.

(2) Sind keine Vermarktungsnormen gemäß Unterabschnitt 3 sowie den Richtlinien 2000/36/EG²⁸, 2001/112/EG²⁹, 2001/113/EG³⁰, 2001/114/EG³¹, 2001/110/EG³² und 2001/111/EG³³ des Rates festgelegt worden, so dürfen landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zum Verkauf oder zur Abgabe an den Endverbraucher im Einzelhandel im Sinne von Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bereitgestellt sind, nur vermarktet werden, wenn sie der allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechen.

(3) Ein Erzeugnis gilt als der allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechend, wenn das zur Vermarktung bestimmte Erzeugnis einer geltenden Norm entspricht, die von einer der in Anhang V aufgeführten internationalen Organisationen verabschiedet wurde.

²⁸ ABl. L 197 vom 3.8.2000, S. 19.

²⁹ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 58.

³⁰ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 67.

³¹ ABl. L 15 vom 17.1.2002, S. 19.

³² ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 47.

³³ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 53.

Or. en

Begründung

Es gibt bereits verschiedene Vermarktungsnormen für verschiedene Erzeugnisse. Mit der Einführung von allgemeinen Vermarktungsnormen wird kein Mehrwert erzielt.

Änderungsantrag 1230 **Paolo De Castro**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 56 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung entspricht ein Erzeugnis der „allgemeinen Vermarktungsnorm“, wenn es in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität ist.

Geänderter Text

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung entspricht ein Erzeugnis der „allgemeinen Vermarktungsnorm“, wenn es in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität ist ***und wenn im Falle von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse, die frisch an den Verbraucher verkauft werden sollen, das Ursprungsland angegeben ist.***

Or. it

Änderungsantrag 1231 **Salvatore Caronna**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 56 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung entspricht ein Erzeugnis der „allgemeinen Vermarktungsnorm“, wenn es in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität ist.

Geänderter Text

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung entspricht ein Erzeugnis der „allgemeinen Vermarktungsnorm“, wenn es in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität ist ***und wenn im Falle von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse, die frisch an den Verbraucher verkauft werden sollen, das Ursprungsland angegeben ist.***

Or. it

Änderungsantrag 1232
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung entspricht ein Erzeugnis der „allgemeinen Vermarktungsnorm“, wenn es in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität ist.

Geänderter Text

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung entspricht ein Erzeugnis der „allgemeinen Vermarktungsnorm“, wenn es in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität ist. ***Bei frischem Obst und Gemüse müssen Sorte, Kategorie und Herkunft angegeben werden.***

Or. pt

Änderungsantrag 1233
Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ein Erzeugnis gilt als der allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechend, wenn das zur Vermarktung bestimmte Erzeugnis einer geltenden Norm entspricht, die von einer der in Anhang V aufgeführten internationalen Organisationen verabschiedet wurde.

Geänderter Text

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 1234
James Nicholson, Julie Girling, Richard Ashworth, Anthea McIntyre, Robert Sturdy

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 57

entfällt

Delegierte Befugnisse

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, auf Veränderungen der Marktlage unter Berücksichtigung der Besonderheit jedes Sektors zu reagieren, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Anforderungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Vermarktungsnorm gemäß Artikel 56 Absatz 1 und Vorschriften betreffend die Entsprechung gemäß Artikel 56 Absatz 3 festzulegen, zu ändern und davon abzuweichen.

Or. en

Änderungsantrag 1235

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 57

entfällt

Delegierte Befugnisse

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, auf Veränderungen der Marktlage unter Berücksichtigung der Besonderheit jedes Sektors zu reagieren, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Anforderungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Vermarktungsnorm gemäß Artikel 56 Absatz 1 und Vorschriften betreffend die Entsprechung

gemäß Artikel 56 Absatz 3 festzulegen, zu ändern und davon abzuweichen.

Or. it

Änderungsantrag 1236
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 57

entfällt

Delegierte Befugnisse

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, auf Veränderungen der Marktlage unter Berücksichtigung der Besonderheit jedes Sektors zu reagieren, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Anforderungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Vermarktungsnorm gemäß Artikel 56 Absatz 1 und Vorschriften betreffend die Entsprechung gemäß Artikel 56 Absatz 3 festzulegen, zu ändern und davon abzuweichen.

Or. en

Begründung

Es gibt bereits verschiedene Vermarktungsnormen für verschiedene Erzeugnisse. Mit der Einführung von allgemeinen Vermarktungsnormen wird kein Mehrwert erzielt.

Änderungsantrag 1237
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, auf Veränderungen der Marktlage unter Berücksichtigung der Besonderheit jedes Sektors zu reagieren, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Anforderungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Vermarktungsnorm gemäß Artikel 56 Absatz 1 und Vorschriften betreffend die Entsprechung gemäß Artikel 56 Absatz 3 festzulegen, zu ändern und davon abzuweichen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1238

James Nicholson, Julie Girling, Richard Ashworth, Anthea McIntyre, Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58

Vorschlag der Kommission

Die Erzeugnisse, die unter Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse fallen, dürfen in der Union nur unter Einhaltung dieser Normen vermarktet werden.

Geänderter Text

(1) Vermarktungsnormen gelten für eines oder mehrere der folgenden Erzeugnisse und/oder Sektoren:

- a) Olivenöl und Tafeloliven, hinsichtlich der in Anhang I Teil VII Buchstabe a genannten Erzeugnisse,***
- b) Obst und Gemüse;***
- c) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse;***
- d) Bananen;***
- e) lebende Pflanzen;***
- f) Eier;***
- g) Geflügelfleisch;***
- h) Streichfette, die für den menschlichen Verbrauch bestimmt sind;***
- i) Hopfen.***

(1a) Die Erzeugnisse, die unter Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse fallen, dürfen in der Union nur unter Einhaltung dieser Normen vermarktet werden.

Or. en

Begründung

Die Liste der Erzeugnisse, für die Vermarktungsstandards gelten, sollte in der einheitlichen gemeinsamen Marktorganisation (einheitliche GMO) verbleiben und nicht von der Kommission festgelegt werden.

Änderungsantrag 1239

Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58

Vorschlag der Kommission

Die Erzeugnisse, die unter Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse fallen, dürfen in der Union nur unter Einhaltung dieser Normen vermarktet werden.

Geänderter Text

(1) Vermarktungsnormen können auf folgende Sektoren oder Erzeugnisse Anwendung finden:

- a) Olivenöl und Tafeloliven, hinsichtlich der in Anhang I Teil VII Buchstabe a) genannten Produkte***
- b) Obst und Gemüse;***
- c) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse;***
- d) Bananen;***
- e) lebende Pflanzen;***
- f) Streichfette;***
- g) Milch und Milchprodukte, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;***
- h) Geflügelfleisch.***

Der Weinsektor ist hiervon auszunehmen.

Die Erzeugnisse, die unter

Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse fallen, dürfen in der Union nur unter Einhaltung dieser Normen vermarktet werden.

Or. de

Begründung

Eine allgemeine Vermarktungsnorm wird abgelehnt. Der bisherige Status Quo des sektoriellen Ansatzes hat sich bewährt und ist beizubehalten. Für den Weinsektor gelten spezifische Regelungen.

Änderungsantrag 1240

Giancarlo Scottà, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Carlo Fidanza, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse, die frisch an den Verbraucher verkauft werden sollen, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind und das Ursprungsland angegeben ist.

Or. it

Änderungsantrag 1241

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Ayxela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet der spezifischen

Bestimmungen, die die Kommission erlassen kann, prüfen die Mitgliedstaaten, ob die Erzeugnisse diese Normen erfüllen, und wenden gegebenenfalls Sanktionen an.

Or. es

Begründung

Die Inspektionen und Kontrollen der Erzeugnisse aus Drittländern an den Grenzen müssen verstärkt werden, damit gewährleistet ist, dass sie die erforderlichen Standards für die Lebensmittelsicherheit erfüllen.

Änderungsantrag 1242

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Um den Erwartungen der Verbraucher und der Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Förderung ihrer Qualität Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend Vermarktungsnormen gemäß Artikel 55 auf allen Vermarktungsstufen sowie Abweichungen und Ausnahmen von der Anwendung dieser Normen, ***um mit den sich ständig ändernden Marktverhältnissen und Verbrauchererwartungen Schritt zu halten, den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen Rechnung zu tragen und keine Hindernisse für die Produktinnovation zu schaffen.***

Geänderter Text

(1) Um den Erwartungen der Verbraucher und der Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Förderung ihrer Qualität Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, ***lediglich für einen begrenzten Zeitraum, bzw. in Ausnahmefällen oder bei einer Marktkrise*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend Vermarktungsnormen gemäß Artikel 55 auf allen Vermarktungsstufen sowie Abweichungen und Ausnahmen von der Anwendung dieser Normen.

Änderungsantrag 1243
Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Vermarktungsnormen gemäß **Absatz 1** können sich auf Folgendes beziehen:

Geänderter Text

(2) Die Vermarktungsnormen gemäß **Abstanz 1** können sich **gegebenenfalls** auf **die Anforderung für** Folgendes beziehen:

- a) für den Sektor Obst und Gemüse**
 - i) die Klassifizierungskriterien wie Klasseneinteilung, Gewicht, Größe, Alter und Kategorie;**
 - ii) die Aufmachung, Verkehrsbezeichnungen, Etikettierung im Zusammen-hang mit obligatorischen Vermarktungsnormen, Verpackung, Vorschriften für Packstellen, Kennzeichnung, Umhüllung, das Erntejahr und die Verwendung besonderer Begriffe**
 - iii) Kriterien wie Aussehen, Konsistenz, Beschaffenheit, Erzeugnismerkmale;**
- b) für den Sektor Bananen**
 - i) die Klassifizierungskriterien wie Klasseneinteilung, Gewicht, Größe, Alter und Kategorie;**
 - ii) die Aufmachung, Verkehrsbezeichnungen, Etikettierung im Zusammen-hang mit obligatorischen Vermarktungsnormen, Verpackung, Vorschriften für Packstellen, Kennzeichnung, Umhüllung, das Erntejahr und die Verwendung besonderer Begriffe**
 - iii) Kriterien wie Aussehen, Konsistenz, Beschaffenheit, Erzeugnismerkmale;**
- c) für den Sektor Eier und Geflügelfleisch**

i) die Klassifizierungskriterien wie Klasseneinteilung, Gewicht, Größe, Alter und Kategorie;

ii) die Aufmachung, Verkehrsbezeichnungen, Etikettierung im Zusammenhang mit obligatorischen Vermarktungsnormen, Verpackung, Vorschriften für Packstellen, Kennzeichnung, Umhüllung, das Erntejahr und die Verwendung besonderer Begriffe

iii) Kriterien wie Aussehen, Konsistenz, Beschaffenheit, Erzeugnismerkmale;

iv) Haltungsmachbarverfahren und Temperatur

v) für den Sektor Geflügelfleisch den Wassergehalt in Prozent

d) für den Sektor Eier

i) die Häufigkeit der Einsammlung sowie die Lieferung, Haltbarmachung und Handhabung der Eier

ii) die Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit und das Herstellungsverfahren und der diesbezüglichen Verwaltungsregeln sowie des Bearbeitungsvorgangs;

iii) die Einschränkungen bei der Verwendung bestimmter Stoffe und/oder dem Einsatz bestimmter Verfahren;

iv) Lagerung und Transport;

v) die Fristen.

e) für Sektor Olivenöl und Tafeloliven

i) die Aufmachung, Verkehrsbezeichnungen, Etikettierung im Zusammenhang mit obligatorischen Vermarktungsnormen, Verpackung, Vorschriften für Packstellen, Kennzeichnung, Umhüllung, das Erntejahr und die Verwendung besonderer Begriffe

ii) Kriterien wie Aussehen, Konsistenz, Beschaffenheit, Erzeugnismerkmale;

iii) bei der Erzeugung verwendete besondere Stoffe oder Bestandteile und Zutaten, einschließlich ihres Gewichtsanteils, ihrer Reinheit und Identifizierung;

(3) Die gemäß Absatz 1 erlassenen Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse werden unbeschadet von Titel IV der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)733] über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt:

a) der besonderen Merkmale des betreffenden Erzeugnisses;

b) der erforderlichen Bedingungen für einen reibungslosen Absatz der Erzeugnisse auf den Märkten;

c) des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation;

d) der Normenempfehlungen der internationalen Gremien.

Or. de

Begründung

Der Änderungsantrag soll den gesamten Artikel 59 - Paragraph 2 mit allen Unterabsätzen ersetzen

Änderungsantrag 1244

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Vermarktungsnormen gemäß Absatz 1 können sich auf **Folgendes**

Geänderter Text

(2) Die Vermarktungsnormen gemäß Absatz 1 können sich auf **eine oder**

beziehen:

mehrere der folgenden Anforderungen beziehen, die für einen Sektor oder ein Erzeugnis gemäß den Wesensmerkmalen des jeweiligen Sektors und entsprechend der erforderlichen Regulierung sowie der Bedingungen nach Absatz 3 festgelegt werden:

Or. it

Änderungsantrag 1245

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Vermarktungsnormen gemäß Absatz 1 können sich auf **Folgendes** beziehen:

Geänderter Text

(2) Die Vermarktungsnormen gemäß Absatz 1 können sich auf **eine oder mehrere der folgenden Anforderungen** beziehen, **entsprechend einem sektorbezogenen Ansatz auf der Grundlage der spezifischen Merkmale jedes Sektors, der Notwendigkeit, das Inverkehrbringen der Produkte zu regulieren und den Bedingungen gemäß Absatz 3:**

Or. es

Begründung

Es ist notwendig, die der Kommission übertragenen Befugnisse näher zu erläutern, sowie auf die Notwendigkeit hinzuweisen, dass jede sektorspezifische Vorschrift vertikal festgelegt wird.

Änderungsantrag 1246

Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Vermarktungsnormen gemäß Absatz 1 können sich auf Folgendes beziehen:

Geänderter Text

(2) Die Vermarktungsnormen gemäß Absatz 1 können sich auf ***eine oder mehrere der folgenden Anforderungen*** beziehen, ***entsprechend einem sektorbezogenen Ansatz auf der Grundlage der spezifischen Merkmale jedes Sektors, der Notwendigkeit, das Inverkehrbringen der Produkte zu regulieren und den Bedingungen gemäß Absatz 3:***

Or. es

Begründung

Es sollte eine vertikale Perspektive eingeführt werden.

Änderungsantrag 1247

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und/oder Verkehrsbezeichnungen, ***die über diejenigen dieser Verordnung und der Verzeichnisse von Schlachtkörpern und deren Teilstücken, für die Anhang VI gilt, hinausgehen;***

Geänderter Text

a) die ***technischen*** Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und/oder Verkehrsbezeichnungen ***für andere Sektoren als die in Artikel 60 genannten;***

Or. es

Begründung

Die Anwendung der übertragenen Befugnisse in Bezug auf die Begriffsbestimmungen darf nur die Sektoren betreffen, für die im Anhang keine allgemeinen Bedingungen festgelegt wurden.

Änderungsantrag 1248

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Pflanzensorte oder Tierrasse oder den Handelstyp;

c) **die Art**, die Pflanzensorte oder Tierrasse oder den Handelstyp;

Or. es

Änderungsantrag 1249

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Aufmachung, Verkehrsbezeichnungen, Etikettierung im Zusammenhang mit obligatorischen Vermarktungsnormen, Verpackung, Vorschriften für Packstellen, Kennzeichnung, Umhüllung, das Erntejahr und die Verwendung besonderer Begriffe;

d) die Aufmachung, Verkehrsbezeichnungen, Etikettierung im Zusammenhang mit obligatorischen Vermarktungsnormen, Verpackung, Vorschriften für Packstellen, Kennzeichnung, Umhüllung, das Erntejahr und die Verwendung besonderer Begriffe, **unbeschadet der Artikel 69 und 100 dieser Verordnung;**

Or. es

Begründung

Die önologischen Verfahren, die Aufmachung und die Etikettierung von Wein und Weinmischungen fallen nicht in die Zuständigkeit der Kommission.

Änderungsantrag 1250

Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Aufmachung,
Verkehrsbezeichnungen, Etikettierung im
Zusammenhang mit obligatorischen
Vermarktungsnormen, Verpackung,
Vorschriften für Packstellen,
Kennzeichnung, Umhüllung, das Erntejahr
und die Verwendung besonderer Begriffe;

Geänderter Text

d) die Aufmachung,
Verkehrsbezeichnungen, Etikettierung im
Zusammenhang mit obligatorischen
Vermarktungsnormen, Verpackung,
Vorschriften für Packstellen,
Kennzeichnung, Umhüllung und die
Verwendung besonderer Begriffe, **mit**
Ausnahme der Erzeugnisse des
Weinsektors. Die Vermarktungsnormen
dürfen auf keinen Fall dazu führen, dass
bei der Etikettierung der Erzeugnisse die
bei diesen Produkten durchgeführten
Pflanzenschutzmaßnahmen obligatorisch
anzugeben sind;

Or. es

Begründung

Pflanzenschutzmittel werden in anderen Verordnungen behandelt. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass die spanische Regierung in einem ähnlichen Fall eine Nichtigkeitsklage beim Gerichtshof in Luxemburg eingereicht hat.

Änderungsantrag 1251
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Aufmachung,
Verkehrsbezeichnungen, Etikettierung im
Zusammenhang mit obligatorischen
Vermarktungsnormen, Verpackung,
Vorschriften für Packstellen,
Kennzeichnung, Umhüllung, das Erntejahr
und die Verwendung besonderer Begriffe;

Geänderter Text

d) die Aufmachung,
Verkehrsbezeichnungen, Etikettierung im
Zusammenhang mit obligatorischen
Vermarktungsnormen, Verpackung,
Vorschriften für Packstellen,
Kennzeichnung, Umhüllung, das Erntejahr
und die Verwendung besonderer Begriffe;
in den Vermarktungsnormen muss der
Hinweis auf die Behandlung der

*Erzeugnisse mit Pflanzenschutzmitteln
nicht vorgeschrieben sein;*

Or. pt

Änderungsantrag 1252

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Kriterien wie Aussehen, Konsistenz,
Beschaffenheit, Erzeugnismerkmale;

Geänderter Text

e) Kriterien wie Aussehen, Konsistenz,
Beschaffenheit, Erzeugnismerkmale **und**
Wassergehalt in Prozent;

Or. es

Änderungsantrag 1253

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

**f) bei der Erzeugung verwendete
besondere Stoffe oder Bestandteile und
Zutaten, einschließlich ihres
Gewichtsanteils, ihrer Reinheit und
Identifizierung;**

Geänderter Text

entfällt

Or. es

Änderungsantrag 1254

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) die Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit und das Herstellungsverfahren, ***einschließlich der önologischen Verfahren, der diesbezüglichen Verwaltungsregeln und des Bearbeitungsvorgangs;***

Geänderter Text

g) die Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit und das Herstellungsverfahren;

Or. es

Änderungsantrag 1255

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) die Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit und das Herstellungsverfahren, einschließlich der önologischen Verfahren, der diesbezüglichen Verwaltungsregeln und des Bearbeitungsvorgangs;

Geänderter Text

g) die Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit und das Herstellungsverfahren, einschließlich ***agronomischer und fortschrittlicher Systeme nachhaltiger Erzeugung*** sowie der önologischen Verfahren, der diesbezüglichen Verwaltungsregeln und des Bearbeitungsvorgangs;

Or. fr

Änderungsantrag 1256

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) das Haltbarmachungsverfahren und die Temperatur;

Geänderter Text

i) ***die Häufigkeit der Einsammlung, Lieferung, Haltbarmachung und***

*Handhabung, das
Haltbarmachungsverfahren und die
Temperatur, Lagerung und Transport;*

Or. es

Änderungsantrag 1257

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) den Erzeugungsort des
landwirtschaftlichen Produkts *und/oder
Ursprungsort;*

Geänderter Text

j) den Erzeugungsort des
landwirtschaftlichen Produkts. *Bei den
Erzeugnissen des Sektors Obst und
Gemüse jedoch, die frisch an den
Verbraucher verkauft werden sollen,
muss das Ursprungsland angegeben
werden.*

Or. es

Änderungsantrag 1258

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ja) die Auswirkungen auf die Bewahrung
der genetischen Vielfalt und ihre
nachhaltige Nutzung;*

Or. fr

Änderungsantrag 1259

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa

Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe k**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***k) die Häufigkeit der Einsammlung sowie
Lieferung, Haltbarmachung und
Handhabung;*** ***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 1260

**Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa
Zamora**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe l**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***l) die Identifizierung oder Registrierung
des Erzeugers und/oder der industriellen
Anlagen, wo das Erzeugnis zubereitet
oder verarbeitet wurde;*** ***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 1261

**Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa
Zamora**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe m**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

m) den Wassergehalt in Prozent; ***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 1262

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

p) *die Handelspapiere, Begleitpapiere und die zu führenden Bücher;* entfällt

Or. es

Änderungsantrag 1263

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

q) *Lagerung und Transport;* entfällt

Or. es

Änderungsantrag 1264

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

q) Lagerung und Transport;

q) Lagerung, **Entfernung** und Transport;

Or. fr

Änderungsantrag 1265

Elisabeth Jeggle

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe r**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

r) das Zertifizierungsverfahren;

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 1266

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe r**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

r) das Zertifizierungsverfahren;

entfällt

Or. es

Änderungsantrag 1267

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe t**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

t) die Fristen.

entfällt

Or. es

Änderungsantrag 1268

Britta Reimers

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Vermarktungsnormen gemäß Absatz 1 betreffen beim Sektor für Obst und Gemüse insbesondere: Güte- und Gewichtsklassen, Kategorisierung, die Größensortierung, die Verpackung, die Lagerung, die Beförderung, die Aufmachung, die Vermarktung, den Ursprung und die Kennzeichnung.

Or. en

Änderungsantrag 1269

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die gemäß Absatz 1 erlassenen Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse werden unbeschadet von Titel IV der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)733] über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt:

(3) Die gemäß Absatz 1 erlassenen Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse werden unbeschadet ***der Anforderungen an fakultative vorbehaltene Angaben im Sinne der Artikel 67a bis 67d und die Qualitätsangaben gemäß*** Titel IV der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)733] über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt:

Or. es

Begründung

Die alternative Formulierung kombiniert den Vorschlag der Kommission mit dem des Berichtstatters, im Interesse der Klarheit und der Rechtssicherheit auch in Bezug auf an anderen Stellen beschriebene fakultative Qualitätsangaben.

Änderungsantrag 1270
Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, **zu der insbesondere Angaben über den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts gehören, die je nach Fall auf der angemessenen geografischen Ebene festzulegen sind;**

c) des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation;

Or. de

Änderungsantrag 1271
Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) der Verfahren zur Bestimmung der physikalischen, chemischen und organoleptischen Eigenschaften;

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 1272
James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, zu der insbesondere Angaben über den Erzeugungsort des

entfällt

**landwirtschaftlichen Produkts gehören,
die je nach Fall auf der angemessenen
geografischen Ebene festzulegen sind;**

Or. en

Begründung

Die Angaben zum Erzeugungsort sollten im Rahmen der Verordnung über die Informationen der Verbraucher über Lebensmittel und nicht innerhalb der einheitlichen GMO behandelt werden.

**Änderungsantrag 1273
Diane Dodds**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(c) des Interesses der Verbraucher an
einer angemessenen, transparenten
Produktinformation, zu der insbesondere
Angaben über den Erzeugungsort des
landwirtschaftlichen Produkts gehören,
die je nach Fall auf der angemessenen
geografischen Ebene festzulegen sind;***

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1274

**Giancarlo Scottà, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Carlo Fidanza, Vincenzo Iovine,
Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera,
Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***c) des Interesses der Verbraucher an einer
angemessenen, transparenten
Produktinformation, zu der insbesondere***

***c) des Interesses der Verbraucher an einer
angemessenen, transparenten
Produktinformation **durch die Angabe des*****

Angaben über den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts gehören, die je nach Fall auf der angemessenen geografischen Ebene festzulegen sind;

Erzeugungsorts;

Or. it

Änderungsantrag 1275
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, *zu der insbesondere Angaben über den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts gehören, die je nach Fall auf der angemessenen geografischen Ebene festzulegen sind;*

Geänderter Text

c) des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation;

Or. en

Begründung

Vermarktungsnormen beziehen sich auf die verschiedensten Fragen und es besteht keine Notwendigkeit, ausdrücklich auf den Erzeugungsort hinzuweisen. Dieser Passus sollte deshalb im vorliegenden Artikel gestrichen werden.

Änderungsantrag 1276
Vasilica Viorica Dăncilă, Daciana Octavia Sârbu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, *zu der insbesondere Angaben über den Erzeugungsort des*

Geänderter Text

c) des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation;

landwirtschaftlichen Produkts gehören, die je nach Fall auf der angemessenen geografischen Ebene festzulegen sind;

Or. en

Änderungsantrag 1277

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, zu der insbesondere Angaben über den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts gehören, die je nach Fall auf der angemessenen geografischen Ebene festzulegen sind;

Geänderter Text

c) des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, zu der insbesondere Angaben über **die verwendeten Erzeugungssysteme und** den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts gehören, die je nach Fall auf der angemessenen geografischen Ebene festzulegen sind;

Or. fr

Änderungsantrag 1278

Paolo De Castro

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, zu der insbesondere Angaben über den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts gehören, die je nach Fall auf der angemessenen geografischen Ebene festzulegen sind;

Geänderter Text

c) des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, zu der insbesondere Angaben über den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts gehören, die je nach Fall auf der angemessenen geografischen Ebene festzulegen sind; **insbesondere bei frischen und verarbeiteten Erzeugnissen des Sektors**

Obst und Gemüse, auch in Bezug auf das Herkunftsland, die Kategorie und gegebenenfalls die Sorte (oder der Handelstyp) des Erzeugnisses.

Or. it

Änderungsantrag 1279

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, zu der insbesondere Angaben über den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts gehören, die je nach Fall auf der angemessenen geografischen Ebene festzulegen sind;

Geänderter Text

c) *des Interesses der Erzeuger, die Merkmale des Erzeugnisses und die Erzeugungsmerkmale anzugeben sowie* des Interesses des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, zu der insbesondere Angaben über den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts gehören, die je nach Fall auf der angemessenen geografischen Ebene festzulegen sind; *dabei darf kein hoher Verwaltungsaufwand entstehen;*

Or. es

Begründung

Bei der Festlegung des Ursprungsortes der landwirtschaftlichen Erzeugung der Produkte müssen sowohl das Interesse der Erzeuger, spezifische Aspekte ihrer Produktion anzugeben, als auch die Forderungen der Verbraucher berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 1280

Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, zu der insbesondere Angaben über den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts gehören, die je nach Fall auf der angemessenen geografischen Ebene festzulegen sind;

Geänderter Text

c) des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, zu der insbesondere Angaben über den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts gehören, die je nach Fall auf der angemessenen geografischen Ebene festzulegen sind;
insbesondere bei frischen und verarbeiteten Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse, auch in Bezug auf das Herkunftsland, die Kategorie und gegebenenfalls die Sorte (oder der Handelstyp) des Erzeugnisses.

Or. it

Änderungsantrag 1281

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) im Sinne dieser Verordnung ist der „Ort des landwirtschaftlichen Ursprungs“ der Ort, an dem die wichtigsten landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Viehzucht in Bezug auf das betreffende Lebensmittel stattgefunden haben, einschließlich der Aufzucht und der Tierhaltung, der Ernte oder gegebenenfalls des Ortes, an dem das Erzeugnis ursprünglich hergestellt wurde;

Or. es

Änderungsantrag 1282

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) der Verfahren zur Bestimmung der physikalischen, chemischen und organoleptischen Eigenschaften;

Geänderter Text

d) der Verfahren zur Bestimmung der physikalischen, chemischen, ***agronomischen*** und organoleptischen Eigenschaften;

Or. fr

Änderungsantrag 1283

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) der Normenempfehlungen der internationalen Gremien.

Geänderter Text

e) der Normenempfehlungen der internationalen Gremien ***in Anhang V***;

Or. it

Änderungsantrag 1284

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) trägt dem Risiko Rechnung, dass die Verbraucher aufgrund ihrer festen Erwartungen und Wahrnehmungen irregeführt werden könnten, und berücksichtigt, inwieweit

Informationsmittel verfügbar und praktikabel sind, um ein solches Risiko auszuschließen;

Or. it

Änderungsantrag 1285

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Der im obigen Absatz 3 Buchstabe c genannte Erzeugungsort ist der Anbau- oder Aufzuchtort, das heißt das Land, aus dem das unverarbeitete oder zur Zubereitung oder Herstellung eines Lebensmittels verwendete landwirtschaftliche Erzeugnis stammt.

Or. it

Änderungsantrag 1286

Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die in Absatz 1 genannten Vermarktungsnormen sowie Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse und für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gelten auf allen Stufen der Vermarktung, einschließlich Ein- und Ausfuhr, sofern die Kommission nichts anderes vorsieht.

Änderungsantrag 1287
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Der Besitzer von Erzeugnissen der Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, für die Vermarktungsnormen gelten, darf diese nicht feilhalten, zum Verkauf anbieten oder für den Verkauf liefern oder in irgendeiner Form in der Gemeinschaft vermarkten, es sei denn, dies geschieht unter Einhaltung dieser Normen. Es obliegt dem Besitzer, diese Einhaltung sicherzustellen.

Änderungsantrag 1288
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Unbeschadet besonderer Bestimmungen, die von der Kommission erlassen werden können, insbesondere über die konsistente Anwendung der Konformitätskontrollen in den Mitgliedstaaten, prüfen die Mitgliedstaaten in den Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse selektiv auf der Grundlage einer Risikoanalyse, ob die betreffenden Erzeugnisse die jeweiligen Vermarktungsnormen erfüllen. Diese

Prüfungen müssen schwerpunktmäßig am Versandpunkt der Anbaugebiete stattfinden, wenn die Erzeugnisse verpackt oder verladen werden. Bei Erzeugnissen aus Drittländern werden die Kontrollen vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durchgeführt.

Or. pt

Änderungsantrag 1289

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 59a

***Zusätzliche Anforderungen für die
Vermarktung von Erzeugnissen des
Sektors Obst und Gemüse***

(1) Bei den Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse, die frisch an den Verbraucher verkauft werden sollen, wird das Ursprungsland angegeben. Die Vermarktungsnormen gemäß Artikel 56 Absätze 1 und 2 und jegliche Vermarktungsnorm für die Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gelten auf allen Stufen der Vermarktung, einschließlich Ein- und Ausfuhr, soweit die Kommission nichts anderes festgelegt hat.

(2) Die Vermarktungsnormen gemäß Absatz 21 und jegliche Vermarktungsnorm für die Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gelten auf allen Stufen der Vermarktung, einschließlich Ein- und Ausfuhr, soweit die Kommission nichts anderes festgelegt hat.

(3) Der Besitzer von Erzeugnissen der Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, für die Vermarktungsnormen gelten, darf diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft nur dann feilhalten, anbieten, verkaufen, liefern oder anderweitig in den Verkehr bringen, wenn sie diesen Normen entsprechen; er ist dafür verantwortlich, dass diese Normen erfüllt werden.

(4) Unbeschadet spezifischer Bestimmungen, die die Kommission insbesondere über die konsequente Anwendung der Einhaltungskontrollen in den Mitgliedstaaten erlassen kann, prüfen die Mitgliedstaaten in den Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse selektiv auf der Grundlage einer Risikoanalyse, ob die betreffenden Erzeugnisse die jeweiligen Vermarktungsnormen erfüllen. Die Kontrollen erfolgen schwerpunktmäßig in der Phase vor dem Abtransport aus den Anbaugebieten bei der Verpackung oder der Verladung der Ware. Bei Erzeugnissen aus Drittländern werden die Kontrollen vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durchgeführt.

Or. es

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Text, der im Vorschlag der Kommission über Vermarktungsnormen enthalten war, der aber aus dem Vorschlag für eine Änderung der Verordnung über eine einheitliche GMO verschwunden ist, wieder eingeführt.

Änderungsantrag 1290

Albert Deß, Peter Jahr, Elisabeth Jeggle, Christa Klaß, Hans-Peter Mayer, Manfred Weber, Martin Kastler

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 a (neu)**

Artikel 59a

Zertifizierung von Hopfen

(1) Die in der Gemeinschaft geernteten oder hergestellten Erzeugnisse des Hopfensektors unterliegen einem Bescheinigungsverfahren.

(2) Bescheinigungen werden nur für Erzeugnisse erteilt, welche die Mindestqualitätsmerkmale für eine bestimmte Vermarktungsstufe aufweisen. Für Hopfenpulver, Lupulinangereichertes Hopfenpulver, Hopfenextrakt und Hopfen-Mischerzeugnisse wird die Bescheinigung nur erteilt, wenn der Alpha-Säure-Gehalt dieser Erzeugnisse mindestens dem des Hopfens entspricht, aus dem sie gewonnen wurden.

(3) Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Ort/die Orte der Hopfenerzeugung,**
- b) das Erntejahr/die Erntejahre,**
- c) die Sorte(n).**

(4) Erzeugnisse des Hopfensektors dürfen nur in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, wenn die Bescheinigung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 ausgestellt worden ist.

Bei eingeführten Erzeugnissen des Hopfensektors wird die Bescheinigung nach Artikel 128a Absatz 2 als gleichwertig anerkannt.

(5) Die Kommission kann Abweichungen von Absatz 4 beschließen

- a) mit Rücksicht auf die kommerziellen Anforderungen bestimmter Drittländer oder**
- b) für Erzeugnisse, die für besondere Verwendungszwecke bestimmt sind.**

Die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1

a) dürfen den normalen Absatz der Erzeugnisse, für welche die Bescheinigung erteilt wurde, nicht beeinträchtigen;

b) müssen gewährleisten, dass eine Verwechslung mit den genannten Erzeugnissen ausgeschlossen ist.

Or. de

**Änderungsantrag 1291
Rareş-Lucian Niculescu**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 59a

Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse

(1) Die Kommission kann Vermarktungsnormen für ein oder mehrere Erzeugnisse der folgenden Sektoren vorsehen:

a) Obst und Gemüse;

b) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse,

(2) Die Normen gemäß Absatz 1:

a) werden insbesondere unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren festgelegt:

i) der besonderen Merkmale der betreffenden Erzeugnisse;

ii) der erforderlichen Bedingungen für einen reibungslosen Absatz der Erzeugnisse auf den Märkten;

iii) des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, zu der insbesondere

für Erzeugnisse der Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse Informationen hinsichtlich des Ursprungslands, der Güteklasse und gegebenenfalls der Sorte (oder des Handelstyps) des Erzeugnisses gehören;

v) hinsichtlich der Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse die Normenempfehlungen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE).

b) können insbesondere die Einteilung nach Güte- und Gewichtsklassen, die Größensortierung, die Verpackung, die Umhüllung, die Lagerung, die Beförderung, die Aufmachung, die Vermarktung, den Ursprung und die Kennzeichnung betreffen.

(3) Sofern die Kommission nichts anderes nach den Kriterien gemäß Absatz 2 Buchstabe a) vorgesehen hat, dürfen Erzeugnisse, für die Vermarktungsnormen festgelegt wurden, in der Union nur noch gemäß diesen Normen vermarktet werden.

Unbeschadet der spezifischen Bestimmungen, die die Kommission gemäß Artikel 87 erlassen kann, prüfen die Mitgliedstaaten, ob die Erzeugnisse diese Normen erfüllen, und wenden gegebenenfalls Sanktionen an.

Zusätzliche Anforderungen für die Vermarktung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse

(1) Die Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse, die frisch an den Verbraucher verkauft werden sollen, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind und das Ursprungsland angegeben ist.

(2) Die Vermarktungsnormen gemäß Absatz 1 dieses Artikels und gemäß

Artikel 113 Absatz 1 Buchstaben b und c gelten auf allen Stufen der Vermarktung, einschließlich Ein- und Ausfuhr, soweit die Kommission nichts anderes festgelegt hat.

(3) Der Besitzer von Erzeugnissen der Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, für die Vermarktungsnormen gelten, darf diese Erzeugnisse in der Union nur dann feilhalten, anbieten, verkaufen, liefern oder anderweitig in den Verkehr bringen, wenn sie diesen Normen entsprechen; er ist dafür verantwortlich, dass diese Normen erfüllt werden.

(4) Gemäß Artikel 113 Absatz 3 Unterabsatz 2 und unbeschadet spezifischer Bestimmungen, die die Kommission gemäß Artikel 87 insbesondere über die konsistente Anwendung der Konformitätskontrollen in den Mitgliedstaaten erlassen kann, prüfen die Mitgliedstaaten in den Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse selektiv auf der Grundlage einer Risikoanalyse, ob die betreffenden Erzeugnisse die jeweiligen Vermarktungsnormen erfüllen. Die Kontrollen erfolgen schwerpunktmäßig auf der Stufe vor dem Abtransport aus den Anbaugebieten bei der Verpackung oder der Verladung der Ware. Bei Erzeugnissen aus Drittländern werden die Kontrollen vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 1292

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen
und Verkehrsbezeichnungen für bestimmte
Sektoren und Erzeugnisse

Geänderter Text

Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen
und Verkehrsbezeichnungen **und sonstige
grundlegenden Bestimmungen** für
bestimmte Sektoren und Erzeugnisse

Or. es

Begründung

Da die Anhänge zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen und den Verkehrsbezeichnungen noch andere Bestimmungen enthalten, wie zum Beispiel die Einstufung, muss der Titel einen größeren Bereich abdecken.

Änderungsantrag 1293

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen
und Verkehrsbezeichnungen für bestimmte
Sektoren und Erzeugnisse

Geänderter Text

Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen
und Verkehrsbezeichnungen **und sonstige
grundlegenden Bestimmungen** für
bestimmte Sektoren und Erzeugnisse

Or. es

Begründung

Da es zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen und den Verkehrsbezeichnungen noch andere Bestimmungen gibt, wie zum Beispiel die Einstufung, muss der Titel einen größeren Bereich abdecken.

Änderungsantrag 1294

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 60 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Geflügelfleisch;

e) Geflügelfleisch **und Eier**;

Or. es

Änderungsantrag 1295

Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 60 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, mit den sich ändernden Verbrauchererwartungen und dem technischen Fortschritt Schritt zu halten und keine Hindernisse für die Produktinnovation zu schaffen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend Änderungen, Abweichungen oder Ausnahmen von den Begriffsbestimmungen und Verkehrsbezeichnungen des Anhangs VI.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 1296

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 60 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, mit den sich ändernden Verbrauchererwartungen und dem

entfällt

technischen Fortschritt Schritt zu halten und keine Hindernisse für die Produktinnovation zu schaffen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend Änderungen, Abweichungen oder Ausnahmen von den Begriffsbestimmungen und Verkehrsbezeichnungen des Anhangs VI.

Or. it

Änderungsantrag 1297

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, mit den sich ändernden Verbrauchererwartungen und dem technischen Fortschritt Schritt zu halten und keine Hindernisse für die Produktinnovation zu schaffen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend Änderungen, Abweichungen oder Ausnahmen von den Begriffsbestimmungen und Verkehrsbezeichnungen des Anhangs VI.

entfällt

Or. es

Änderungsantrag 1298

James Nicholson, Julie Girling, Anthea McIntyre

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Zur Schaffung von Sicherheiten hinsichtlich der Herstellungsmethoden von Wein mit reduziertem Alkoholgehalt und alkoholfreiem Wein wird die Kommission bevollmächtigt, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte über die önologischen Verfahren anzunehmen, die zur Erzeugung von Weinen mit reduziertem Alkoholgehalt und alkoholfreien Weinen nach den Absätzen 1A und 1B in Teil II von Anhang VI zulässig sind.

Or. en

Begründung

Under the current SCMO, in order for a product to be marketed as wine, it must have an alcoholic strength of not less than 8.5%. This minimum alcoholic strength is reduced to 4.5% for wines which have a protected designation of origin or a protected geographical indication and which have been produced naturally to contain less alcohol or have undergone only a small alcohol reduction to correct the levels in the final product. This distinction is no longer justified – alcohol content is not a quality issue. Removing the limitation would provide opportunities for innovation in low-alcohol wines and enable EU producers to compete globally in this developing market. In order to facilitate the development of the market in reduced alcohol or de-alcoholised wines new categories should be introduced for wine produced using technologies in order to achieve lower alcohol levels: reduced alcohol wine and de-alcoholised wine. Providing for these categories would enable wines using these technologies to be marketed as reduced alcohol or de-alcoholised wine and would provide greater clarity and consumer choice while supporting innovation and growth in this key area.

Änderungsantrag 1299

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 61

Vorschlag der Kommission

Um den besonderen Gegebenheiten jedes Sektors Rechnung zu tragen, **wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen**

Geänderter Text

Um den besonderen Gegebenheiten jedes Sektors Rechnung zu tragen, **kann mittels ordentlichem Gesetzgebungsverfahren eine Toleranz für jede Vermarktungsnorm**

betreffend eine Toleranz für jede Vermarktungsnorm, bei deren Überschreitung die gesamte Erzeugnispartie als nicht normgerecht gilt.

erlassen werden, bei deren Überschreitung die gesamte Erzeugnispartie als nicht normgerecht gilt.

Or. it

Änderungsantrag 1300

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Ausnahmefällen und im Fall einer Marktkrise kann die Kommission für einen begrenzten Zeitraum mittels delegierter Rechtsakte eine Toleranz für jede Vermarktungsnorm erlassen, bei deren Überschreitung die gesamte Erzeugnispartie als nicht normgerecht gilt.

Or. it

Änderungsantrag 1301

Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Im Weinsektor dürfen nur gemäß Anhang VII *zugelassene* und *in Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe g und* Artikel 65 Absätze 2 und 3 vorgesehene önologische Verfahren für die Erzeugung und Haltbarmachung der in Anhang VI Teil II aufgeführten Weinbauerzeugnisse in der Union verwendet werden.

(1) Im Weinsektor dürfen nur gemäß Anhang VII ***und Absatz 2 sowie*** Artikel 65 Absätze 2 und 3 vorgesehene önologische Verfahren für die Erzeugung und Haltbarmachung der in Anhang VI Teil II aufgeführten Weinbauerzeugnisse in der Union verwendet werden.

Änderungsantrag 1302

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Weinsektor dürfen nur gemäß Anhang VII zugelassene und in **Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe g** und Artikel 65 Absätze 2 und 3 vorgesehene önologische Verfahren für die Erzeugung und Haltbarmachung der in Anhang VI Teil II aufgeführten Weinbauerzeugnisse in der Union verwendet werden.

Geänderter Text

(1) Im Weinsektor dürfen nur gemäß Anhang VII zugelassene und in **Artikel 68 Buchstabe h** und Artikel 65 Absätze 2 und 3 vorgesehene önologische Verfahren für die Erzeugung und Haltbarmachung der in Anhang VI Teil II aufgeführten Weinbauerzeugnisse in der Union verwendet werden.

Or. es

Begründung

Önologische Verfahren müssen im Rahmen von Durchführungsrechtsakten und nicht von delegierten Rechtsakten genehmigt werden. Daher wird vorgeschlagen, sie aus diesem Absatz zu streichen und in Artikel 68 Buchstabe h einzufügen.

Änderungsantrag 1303

Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 – Buchstabe c – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese nicht marktfähigen Erzeugnisse werden vernichtet. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch zulassen, dass bestimmte Erzeugnisse, deren Merkmale sie festlegen, in einer Brennerei, einer Essigfabrik oder zu industriellen Zwecken verwendet werden.

Begründung

Bei den Bestimmungen über die Vernichtung nicht marktfähiger Weine handelt es sich um wesentliche Elemente, die im Basisrechtsakt festgelegt sein müssen.

Änderungsantrag 1304

Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 62 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Bei *der* Zulassung önologischer Verfahren für Wein gemäß **Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe g** geht die Kommission wie folgt vor:

Geänderter Text

(2) Bei **Vorschlägen für die** Zulassung önologischer Verfahren für Wein gemäß **Absatz 1** geht die Kommission wie folgt vor:

Or. fr

Änderungsantrag 1305

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 62 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Zulassung önologischer Verfahren für Wein gemäß **Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe g** geht die **Kommission wie folgt vor:**

Geänderter Text

(2) Bei der Zulassung önologischer Verfahren für Wein gemäß **Artikel 68 Buchstabe h**

Or. es

Begründung

Önologische Verfahren müssen im Rahmen von Durchführungsrechtsakten und nicht von delegierten Rechtsakten genehmigt werden. Daher wird vorgeschlagen, sie aus diesem Absatz zu streichen und in Artikel 68 Buchstabe h einzufügen.

Änderungsantrag 1306
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Sie stützt sich auf** die von der OIV empfohlenen und veröffentlichten önologischen Verfahren und Analysemethoden sowie **auf** die Ergebnisse des Einsatzes bislang nicht zugelassener önologischer Verfahren zu Versuchszwecken;

Geänderter Text

a) **berücksichtigt** die von der OIV empfohlenen und veröffentlichten önologischen Verfahren und Analysemethoden sowie die Ergebnisse des Einsatzes bislang nicht zugelassener önologischer Verfahren zu Versuchszwecken;

Or. en

Änderungsantrag 1307
Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(3) Die **Kommission erlässt erforderlichenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten** die Verfahren gemäß Artikel 59 Absatz 3 **Buchstabe d für die in Anhang VI Teil II genannten Erzeugnisse**. Diese **Verfahren** gründen sich auf **jegliche** einschlägigen **Verfahren, die von der OIV empfohlen und veröffentlicht worden sind**, es sei denn, diese wären für die Erreichung des verfolgten **legitimen** Ziels wirkungslos oder ungeeignet. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.**

Geänderter Text

(3) Die **Analysemethoden, nach denen die Bestandteile der Erzeugnisse des Weinsektors festgestellt werden, sowie die Regeln, nach denen festgestellt wird, ob diese Erzeugnisse nicht zugelassenen önologischen Verfahren unterzogen worden sind, werden** gemäß Artikel 43 Absatz 2 **des Vertrags angenommen**. Diese **Methoden und Regeln** gründen sich auf **die** einschlägigen **Empfehlungen** der OIV, es sei denn, diese wären für die Erreichung des **von der Union** verfolgten Ziels wirkungslos oder ungeeignet.

Or. de

Begründung

Die Änderung in Absatz 3 ist notwendig, da in Artikel 58/59 Wein von den Vermarktungsnormenausgenommen ist. Deswegen müssten die Analysemethoden und Regeln noch einmal aufgeführt werden.

Änderungsantrag 1308

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 62 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(3) **Die Kommission erlässt erforderlichenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten die** Verfahren gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d für die in Anhang VI Teil II genannten Erzeugnisse. Diese Verfahren gründen sich auf jegliche einschlägigen Verfahren, die von der OIV empfohlen und veröffentlicht worden sind, es sei denn, diese wären für die Erreichung des verfolgten legitimen Ziels wirkungslos oder ungeeignet. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.**

Geänderter Text

(3) **Im Einklang mit Artikel 43 Absatz 2 der Vertrags werden** Verfahren gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d für die in Anhang VI Teil II genannten Erzeugnisse **erlassen**. Diese Verfahren gründen sich auf jegliche einschlägigen Verfahren, die von der OIV empfohlen und veröffentlicht worden sind, es sei denn, diese wären für die Erreichung des verfolgten legitimen Ziels wirkungslos oder ungeeignet.

Or. it

Änderungsantrag 1309

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 64a

Zertifizierung von Hopfen

(1) Die in der Union geernteten oder hergestellten Erzeugnisse des Hopfensektors unterliegen einem Bescheinigungsverfahren.

(2) Bescheinigungen werden nur für Erzeugnisse erteilt, welche die Mindestqualitätsmerkmale für eine bestimmte Vermarktungsstufe aufweisen. Für Hopfenpulver, Lupulinangereichertes Hopfenpulver, Hopfenextrakt und Hopfen-Mischerzeugnisse wird die Bescheinigung nur erteilt, wenn der Alpha-Säure-Gehalt dieser Erzeugnisse mindestens dem des Hopfens entspricht, aus dem sie gewonnen wurden.

(3) Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Ort/die Orte der Hopfenerzeugung,***
- b) das Erntejahr/die Erntejahre,***
- c) die Sorte(n).***

(4) Erzeugnisse des Hopfensektors dürfen nur in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, wenn die Bescheinigung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 ausgestellt worden ist.

Bei eingeführten Erzeugnissen des Hopfensektors wird die Bescheinigung nach Artikel 129a Absatz 2 als gleichwertig anerkannt.

(5) Die Kommission kann Abweichungen von Absatz 4 beschließen

- a) mit Rücksicht auf die kommerziellen Anforderungen bestimmter Drittländer, oder***
- b) für Erzeugnisse, die für besondere Verwendungszwecke bestimmt sind.***

Die Maßnahmen gemäß dem vorherigen Unterabsatz

- a) werden im Rahmen von Durchführungsrechtsakten gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten***

Prüfverfahren erlassen;

b) dürfen den normalen Absatz der Erzeugnisse, für welche die Bescheinigung erteilt wurde, nicht beeinträchtigen;

c) müssen gewährleisten, dass eine Verwechslung mit den genannten Erzeugnissen ausgeschlossen ist.

Or. es

Begründung

Diese Bestimmung (die Artikel 117 der geltenden Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 entspricht) darf nicht gestrichen werden, da dadurch die Qualität des in der Union erzeugten Hopfens beeinträchtigt würde. Außerdem besteht in der Europäischen Union die Tendenz, Qualitätsbescheinigungssysteme zu fördern. Daher ist die Aufhebung dieses Mechanismus in diesem Sektor, in dem er bereits existiert, unerklärlich.

Änderungsantrag 1310 **Agustín Díaz de Mera García Consuegra**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 64 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 64a

Zertifizierung von Hopfen

(1) Die in der Union geernteten oder hergestellten Erzeugnisse des Hopfensektors unterliegen einem Bescheinigungsverfahren.

(2) Bescheinigungen werden nur für Erzeugnisse erteilt, welche die Mindestqualitätsmerkmale für eine bestimmte Vermarktungsstufe aufweisen. Für Hopfenpulver, Lupulinangereichertes Hopfenpulver, Hopfenextrakt und Hopfen-Mischerzeugnisse wird die Bescheinigung nur erteilt, wenn der Alpha-Säure-Gehalt dieser Erzeugnisse mindestens dem des

Hopfens entspricht, aus dem sie gewonnen wurden.

(3) Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Ort/die Orte der Hopfenerzeugung,*
- b) das Erntejahr/die Erntejahre,*
- c) die Sorte(n).*

(4) Erzeugnisse des Hopfensektors dürfen nur in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, wenn die Bescheinigung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 ausgestellt worden ist.

Bei eingeführten Erzeugnissen des Hopfensektors wird die Bescheinigung nach Artikel 129a Absatz 2 als gleichwertig anerkannt.

5. Die Kommission kann Abweichungen von Absatz 4 beschließen

- a) mit Rücksicht auf die kommerziellen Anforderungen bestimmter Drittländer, oder*
- b) für Erzeugnisse, die für besondere Verwendungszwecke bestimmt sind.*

Die Maßnahmen gemäß dem vorherigen Unterabsatz

- a) werden im Rahmen von Durchführungsrechtsakten gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen;*
- b) dürfen den normalen Absatz der Erzeugnisse, für welche die Bescheinigung erteilt wurde, nicht beeinträchtigen;*
- c) müssen gewährleisten, dass eine Verwechslung mit den genannten Erzeugnissen ausgeschlossen ist.*

Or. es

Begründung

Diese Bestimmung (die Artikel 117 der geltenden Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 entspricht) darf nicht gestrichen werden, da dadurch die Qualität des in der Union erzeugten Hopfens beeinträchtigt würde. Außerdem besteht in der Europäischen Union die Tendenz, Qualitätsbescheinigungssysteme zu fördern. Daher ist die Aufhebung dieses Mechanismus in diesem Sektor, in dem er bereits dank dieser Bestimmung existiert, unerklärlich.

Änderungsantrag 1311

Giancarlo Scottà, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten können ***unter Bedingungen, die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten nach Absatz 4 festzulegen sind***, den Einsatz nicht zugelassener önologischer Verfahren zu Versuchszwecken genehmigen.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten können den Einsatz nicht zugelassener önologischer Verfahren zu Versuchszwecken genehmigen.

Or. it

Änderungsantrag 1312

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66

Vorschlag der Kommission

Um den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern sowie dem besonderen Charakter bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse Rechnung zu tragen, ***wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen***,

Geänderter Text

Um den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern sowie dem besonderen Charakter bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse Rechnung zu tragen ***und um sicherzustellen, dass die Verbraucher nicht infolge ihrer Erwartungen und***

um die Bedingungen **festzulegen**, unter denen davon ausgegangen wird, dass eingeführte Erzeugnisse ein der Einhaltung der Unionsanforderungen an die Vermarktungsnormen gleichwertiges Konformitätsniveau bieten, und Bedingungen für die Abweichung von Artikel 58 sowie Vorschriften für die Anwendung der Vermarktungsnormen auf aus der Union ausgeführte Erzeugnisse festzulegen.

Gewohnheiten in die Irre geführt werden, können mittels ordentlichem Gesetzgebungsverfahren die Bedingungen **festgelegt werden**, unter denen davon ausgegangen wird, dass eingeführte Erzeugnisse ein der Einhaltung der Unionsanforderungen an die Vermarktungsnormen gleichwertiges Konformitätsniveau bieten, und Bedingungen für die Abweichung von Artikel 58 sowie Vorschriften für die Anwendung der Vermarktungsnormen auf aus der Union ausgeführte Erzeugnisse festzulegen.

Or. it

Änderungsantrag 1313 **Britta Reimers**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 66**

Vorschlag der Kommission

Um den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern sowie dem besonderen Charakter bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die Bedingungen festzulegen, unter denen davon ausgegangen wird, dass eingeführte Erzeugnisse ein der Einhaltung der Unionsanforderungen an die Vermarktungsnormen gleichwertiges Konformitätsniveau bieten, **und Bedingungen für die Abweichung von Artikel 58** sowie Vorschriften für die Anwendung der Vermarktungsnormen auf aus der Union ausgeführte Erzeugnisse festzulegen.

Geänderter Text

Um den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern sowie dem besonderen Charakter bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die Bedingungen festzulegen, unter denen davon ausgegangen wird, dass eingeführte Erzeugnisse ein der Einhaltung der Unionsanforderungen an die Vermarktungsnormen gleichwertiges Konformitätsniveau bieten sowie Vorschriften für die Anwendung der Vermarktungsnormen auf aus der Union ausgeführte Erzeugnisse festzulegen.

Or. en

Begründung

Es sollten keine Abweichungen von der Forderung möglich sein, dass Erzeugnisse den bestehenden Vermarktungsnormen entsprechen. Diese Forderung befindet sich im Einklang mit Artikel 11 der Verordnung 178/2002 zum Allgemeinen Lebensmittelrecht, in dem es heißt, dass importierte Nahrungs- und Futtermittel, die auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen, den entsprechenden Bestimmungen des Lebensmittelrechts oder aber Bestimmungen entsprechen müssen, die denen in der Gemeinschaft zumindest gleichwertig sind.

Änderungsantrag 1314

Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 66

Vorschlag der Kommission

Um den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern sowie dem besonderen Charakter bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse Rechnung zu tragen, wird die Kommission *ermächtigt*, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die Bedingungen festzulegen, unter denen davon ausgegangen wird, dass eingeführte Erzeugnisse ein der Einhaltung der Unionsanforderungen an die Vermarktungsnormen gleichwertiges Konformitätsniveau bieten, und Bedingungen für die Abweichung von Artikel 58 **sowie Vorschriften für die Anwendung der Vermarktungsnormen auf aus der Union ausgeführte Erzeugnisse** festzulegen.

Geänderter Text

Um den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern sowie dem besonderen Charakter bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die Bedingungen festzulegen, unter denen davon ausgegangen wird, dass eingeführte Erzeugnisse ein der Einhaltung der Unionsanforderungen an die Vermarktungsnormen gleichwertiges Konformitätsniveau bieten sowie Vorschriften für die Anwendung der Vermarktungsnormen auf aus der Union ausgeführte Erzeugnisse festzulegen.

Or. en

Begründung

There is no need to impose more than the strict EU food safety and hygiene rules to producers in the EU for their products only intended for export to third markets. On the international markets the specific marketing, composition and labelling standards should be defined by the relevant 3rd country. If additional marketing standards would be introduced, EU producers would have to live up to two sets of marketing standards when exporting products. This will

put them in a disadvantaged competitive situation compared to their international competitors, who would only have to live up to the marketing standards on the given market. EU rules should be valid for the internal market only, except for food safety and hygiene, as already mentioned. Any change of this cannot be considered a non-essential part of legislation, and therefore not be part of a delegated power.

Änderungsantrag 1315

Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 67 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen werden die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Erzeugnisse nach önologischen Verfahren gewonnen, die von **der OIV empfohlen und veröffentlicht oder von** der Union gemäß dieser Verordnung zugelassen worden sind.

Geänderter Text

(2) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen werden die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Erzeugnisse nach önologischen Verfahren gewonnen, die von der Union gemäß dieser Verordnung zugelassen worden sind.

Or. de

Begründung

Die Streichung ist erforderlich, da diese Regelung zu einer Diskriminierung der Unionserzeuger führen könnte, soweit unionsrechtlich strengere Verfahren als die von der OIV empfohlenen vorgeschrieben sind.

Änderungsantrag 1316

Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 67 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen werden die in Absatz 1 dieses Artikels

Geänderter Text

(2) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen werden die in Absatz 1 dieses Artikels

genannten Erzeugnisse nach önologischen Verfahren gewonnen, die **von der OIV empfohlen und veröffentlicht oder** von der Union gemäß dieser Verordnung zugelassen worden sind.

genannten Erzeugnisse nach önologischen Verfahren gewonnen, die von der Union gemäß dieser Verordnung zugelassen worden sind.

Ausnahmen von Absatz 1 können nach dem Verfahren gemäß Artikel 62 Absatz 2 gestattet werden.

Or. fr

Begründung

Um die Gleichbehandlung von Erzeugern der Union und deren Konkurrenten aus Drittländern zu gewährleisten, müssen eingeführte Weine im Allgemeinen den in der Union zugelassenen önologischen Verfahren entsprechen. Ausnahmen können nach dem Verfahren gemäß Artikel 62 im Hinblick auf die Genehmigung önologischer Verfahren beschlossen werden.

Änderungsantrag 1317 Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Abweichungen von Absatz 2 für Importerzeugnisse können im Einklang mit Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags beschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1318 Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 68 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission kann im Wege von

Die Kommission kann im Wege von

Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Abschnitt erlassen, *insbesondere* betreffend

Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Abschnitt erlassen, *und zwar* betreffend

Or. fr

Änderungsantrag 1319
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Abschnitt erlassen, *insbesondere* betreffend

Geänderter Text

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Abschnitt erlassen, betreffend

Or. de

Änderungsantrag 1320
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Anwendung der allgemeinen Vermarktungsnorm;

Geänderter Text

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 1321
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) die Anwendung der
Begriffsbestimmungen und
Verkehrsbezeichnungen gemäß Anhang
VI;**

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 1322

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Anwendung der
Begriffsbestimmungen und
Verkehrsbezeichnungen gemäß
Anhang VI;

b) ***Festlegung von Normen für*** die
Anwendung der Begriffsbestimmungen
und Verkehrsbezeichnungen gemäß
Anhang VI;

Or. es

Begründung

Dieser Artikel sollte im Einklang mit unserem Vorschlag zur Änderung der Artikel 59, 62 und 65 abgeändert werden, da es sich um Durchführungsmaßnahmen handelt.

Änderungsantrag 1323

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) die Festsetzung der Toleranzgrenze;

f) ***Festlegung von Normen für*** die
Festsetzung der Toleranzgrenze;

Begründung

Dieser Artikel sollte im Einklang mit unserem Vorschlag zur Änderung der Artikel 59, 62 und 65 abgeändert werden, da es sich um Durchführungsmaßnahmen handelt.

Änderungsantrag 1324

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) die Anwendung von Artikel 66.

g) ***Festlegung von Normen für die Anwendung von Artikel 66.***

Or. es

Begründung

Dieser Artikel sollte im Einklang mit unserem Vorschlag zur Änderung der Artikel 59, 62 und 65 abgeändert werden, da es sich um Durchführungsmaßnahmen handelt.

Änderungsantrag 1325

Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) die Durchführungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Rücknahme und Vernichtung nichtkonformer Weine;

Or. fr

Änderungsantrag 1326

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) Festlegung von Normen für die Genehmigung neuer önologischer Verfahren, für die Mischung und den Verschnitt von Traubenmost und Wein, einschließlich der diesbezüglichen Begriffsbestimmungen, die Mischung von Wein und die diesbezüglichen Einschränkungen.

Or. es

Begründung

Dieser Artikel sollte im Einklang mit unserem Vorschlag zur Änderung der Artikel 59, 62 und 65 abgeändert werden, da es sich um Durchführungsmaßnahmen handelt.

**Änderungsantrag 1327
Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gb) die Durchführungsbestimmungen betreffend die Verwendung nicht genehmigter önologischer Verfahren zu Versuchszwecken;

Or. fr

**Änderungsantrag 1328
Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gb) Festlegung von Normen für die Beseitigung, Aufbewahrung, den Verkehr und die Verwendung von aus den Verfahren zu Versuchszwecken gewonnenen Erzeugnissen gemäß Artikel 65.

Or. es

Begründung

Dieser Artikel sollte im Einklang mit unserem Vorschlag zur Änderung der Artikel 59, 62 und 65 abgeändert werden, da es sich um Durchführungsmaßnahmen handelt.

Änderungsantrag 1329
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1 – Buchstabe g c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gc) die Durchführungsbestimmungen betreffend Anreicherung, Entsäuerung und Säuerung;

Or. fr

Begründung

Die Kommission muss die Befugnis erhalten, Durchführungsbestimmungen für den Bereich önologischer Verfahren zu erlassen.

Änderungsantrag 1330
Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Ayxela

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 68a

Verbindliche Angaben

(1) Die Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes auf dem Etikett oder in den Unterlagen, die dem Lebensmittel beigelegt sind, ist verbindlich vorgeschrieben.

(2) Wird das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben, und handelt es sich dabei nicht um das Ursprungsland oder den Herkunftsort der primären Zutat,

a) ist die Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftslandes der primären Zutat erforderlich,

b) oder es ist anzugeben, dass das Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat nicht identisch ist mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort des Lebensmittels.

Or. es

Begründung

Es müssen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Verbraucher über die Unterschiede zwischen den Anforderungen der EU in Bezug auf die Nahrungsmittelerzeugung und den Anforderungen von Drittländern in diesem Bereich zu informieren.

Änderungsantrag 1331

Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 68a

Delegierte Befugnisse

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Folgendes festzusetzen:

- a) die Anwendung der allgemeinen Vermarktungsnorm;***
- b) die Anwendung der Begriffsbestimmungen und Verkehrsbezeichnungsgemäß Anhang VI.***

Or. de

Änderungsantrag 1332

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Angebotssteuerung;

Or. fr

Änderungsantrag 1333

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) die Förderung fortschrittlicher Maßnahmen im Hinblick auf nachhaltige Erzeugung durch Angaben und Kennzeichnungen.

Or. fr

Änderungsantrag 1334

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

a) „Ursprungsbezeichnung“ den Namen einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in ***ordnungsgemäß gerechtfertigten*** Ausnahmefällen eines Landes, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des Artikels 69 Absatz 1 dient, das folgende Anforderungen erfüllt:

Geänderter Text

a) „Ursprungsbezeichnung“ den Namen einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des Artikels 69 Absatz 1 dient, das folgende Anforderungen erfüllt:

Or. es

Begründung

Es handelt sich hier um eine Änderung der bestehenden Situation, die wir ablehnen, da der Kommission dadurch einen Auslegungsspielraum bekäme, die vorher nicht vorgesehen war.

Änderungsantrag 1335

James Nicholson, Julie Girling, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv) es wurde aus Rebsorten gewonnen, die zu *Vitis vinifera* gehören;

Geänderter Text

iv) es wurde aus Rebsorten gewonnen, die zu *Vitis vinifera* ***oder einer Kreuzung zwischen der Sorte Vitis vinifera und einer anderen Sorte der Gattung Vitis*** gehören;

Or. en

Begründung

Hybridweine sollten ebenfalls auf Böden gefördert werden, die resistent gegenüber Krankheiten sind.

Änderungsantrag 1336

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***da) die Bezeichnung der Rebsorte
zusammen mit der geographischen
Angabe;***

Or. it

Änderungsantrag 1337

Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) den zu schützenden Namen;

Or. it

Änderungsantrag 1338

Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ba) eine Beschreibung des Weines/der
Weine:***

***i) bei Weinen mit Ursprungsbezeichnung
eine Beschreibung ihrer wichtigsten
analytischen und organoleptischen***

Eigenschaften,

ii) bei Weinen mit geographischer Angabe eine Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen Eigenschaften sowie eine Bewertung oder die Angabe ihrer organoleptischen Eigenschaften;

Or. it

Änderungsantrag 1339
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ca) gegebenenfalls die spezifischen
önologischen Verfahren zur
Weinbereitung sowie die einschlägigen
Einschränkungen für die Weinbereitung;*

Or. it

Änderungsantrag 1340
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*da) die Abgrenzung des betreffenden
geografischen Gebiets;*

Or. it

Änderungsantrag 1341
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) den Höchstertrag je Hektar;

Or. it

**Änderungsantrag 1342
Herbert Dorfmann**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***dc) eine Angabe der Keltertraubensorte
oder -sorten, aus denen der Wein/die
Weine gewonnen wurde/wurden;***

Or. it

**Änderungsantrag 1343
Herbert Dorfmann**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 – Buchstabe d d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***dd) Angaben, aus denen sich der
Zusammenhang gemäß Artikel 118b
Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i bzw. Artikel
118b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i ergibt;***

Or. it

**Änderungsantrag 1344
Herbert Dorfmann**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 – Buchstabe d e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

de) geltende Anforderungen gemäß gemeinschaftlichen oder nationalen Rechtsvorschriften, oder — sofern von den Mitgliedstaaten vorgesehen — von Organisationen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben verwalten, wobei darauf zu achten ist, dass diese Anforderungen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind;

Or. it

**Änderungsantrag 1345
Herbert Dorfmann**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 – Buchstabe d f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

df) den Namen und die Anschrift der Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrollieren, und ihre besonderen Aufgaben.

Or. it

**Änderungsantrag 1346
Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Sie beinhalten mindestens Folgendes:
a) den zu schützenden Namen;***

- b) eine Beschreibung des Weines/der Weine;**
- i) bei Weinen mit Ursprungsbezeichnung eine Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen und organoleptischen Eigenschaften,**
- ii) bei Weinen mit geografischer Angabe eine Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen Eigenschaften sowie eine Bewertung oder die Angabe ihrer organoleptischen Eigenschaften;**
- c) gegebenenfalls die spezifischen önologischen Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung;**
- d) die Abgrenzung des betreffenden geographischen Gebietes;**
- e) den Höchstertrag je Hektar;**
- f) eine Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus denen der Wein/die Weine gewonnen wurde/wurden;**
- g) Angaben, aus denen sich der Zusammenhang gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i ergibt;**
- h) geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften, oder - sofern von den Mitgliedstaaten vorgesehen- von Organisationen, die geschützte Ursprungskennzeichnungen oder geschützte geografische Angaben verwalten, wobei darauf zu achten ist, dass diese Anforderungen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Unionsrecht vereinbar sind;**
- i) den Namen und die Anschrift der Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrollieren und ihre besonderen Aufgaben.**

Or. de

Begründung

Hierbei handelt es sich um die Übernahme des Artikels 175 Absatz 2 des Vorschlags für eine Verordnung (2010) 799, mit der die einheitliche GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon angeglichen wird. Gegenstand sind wesentliche Bestandteile, die in den Basisrechtsakt eingebunden werden müssen.

Änderungsantrag 1347

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sie beinhaltet mindestens Folgendes:

- a) den zu schützenden Namen;*
- b) eine Beschreibung des Weines/der Weine:*
 - i) bei Weinen mit Ursprungsbezeichnung eine Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen und organoleptischen Eigenschaften,*
 - ii) bei Weinen mit einer geografischen Angabe eine Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen Eigenschaften;*
oder die Angabe ihrer organoleptischen Eigenschaften;
- c) gegebenenfalls die spezifischen önologischen Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung;*
- d) die Abgrenzung des betreffenden geographischen Gebietes;*
- e) den Höchstertrag je Hektar;*
- f) eine Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus denen der Wein/ die Weine gewonnen wurde/wurden;*
- g) ausführliche Erläuterung des Zusammenhangs;*
- h) geltende Anforderungen gemäß*

Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften, oder - sofern von den Mitgliedstaaten vorgesehen- von Organisationen, die geschützte Ursprungskennzeichnungen oder geschützte geografische Angaben verwalten, wobei darauf zu achten ist, dass diese Anforderungen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Unionsrecht vereinbart sind;

i) den Namen und die Anschrift der Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrollieren und ihre besonderen Aufgaben.

Or. es

Begründung

Wie es auch in der Verordnung (EG) ... des Rates und des Europäischen Parlaments über Qualitätssicherungssysteme gehandhabt wird, sollten die Mindestanforderungen der Produktspezifikationen im Basisrechtsakt enthalten sein.

Änderungsantrag 1348
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sie beinhaltet mindestens Folgendes:

a) den zu schützenden Namen;

b) eine Beschreibung des Weines/der Weine:

i) bei Weinen mit Ursprungsbezeichnung eine Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen und organoleptischen Eigenschaften;

ii) bei Weinen mit geografischer Angabe eine Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen Eigenschaften sowie eine

- Bewertung oder die Angabe ihrer organoleptischen Eigenschaften;*
- c) gegebenenfalls die spezifischen oenologischen Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung;*
- d) die präzise, detaillierte und eindeutige Abgrenzung des betreffenden Gebiets;*
- e) den Höchstertrag je Hektar;*
- f) eine Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus denen der Wein gewonnen wurde;*
- g) Angaben, aus denen sich der Zusammenhang gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i beziehungsweise Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i ergibt;*
- h) geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften, oder – sofern von den Mitgliedstaaten vorgesehen – von Organisationen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben verwalten, wobei darauf zu achten ist, dass diese Anforderungen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Unionsrecht vereinbar sind;*
- i) den Namen und die Anschrift der Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrollieren, und ihre besonderen Aufgaben.*

Or. fr

Begründung

Bei den Bestimmungen der Produktspezifikation im Hinblick auf Ursprungsbezeichnungen handelt es sich um ein wesentliches Element, das im Basisrechtsakt festgelegt werden muss.

Änderungsantrag 1349

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sie beinhaltet mindestens Folgendes:

- a) den zu schützenden Namen;*
- b) eine Beschreibung des Weines/der Weine:*
 - i) bei Weinen mit Ursprungsbezeichnung eine Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen und organoleptischen Eigenschaften,*
 - ii) bei Weinen mit geografischer Angabe eine Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen Eigenschaften sowie eine Bewertung oder die Angabe ihrer organoleptischen Eigenschaften;*
- c) gegebenenfalls die spezifischen önologischen Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung;*
- d) die Abgrenzung des betreffenden geografischen Gebiets;*
- e) den Höchstertrag je Hektar;*
- f) eine Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus denen der Wein/die Weine gewonnen wurde/wurden;*
- g) ausführliche Erläuterung des Zusammenhangs;*
- h) geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationalen Bestimmungen, oder — sofern von den Mitgliedstaaten vorgesehen — von Organisationen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben verwalten, wobei darauf zu achten ist, dass diese Anforderungen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Unionsrecht vereinbar sind;*

i) den Namen und die Anschrift der Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrollieren, und ihre besonderen Aufgaben.

Or. es

Begründung

Die Kommission schlägt vor, die Anforderungen an die Produktspezifizierung für die Anträge auf Schutz, die derzeit in Artikel 118c Absatz 2 der Verordnung (EG) 1234/2007 aufgelistet sind, zu streichen. Diese Anforderungen müssen im Basisrechtsakt aufgeführt werden, da sie wesentlicher Bestandteil der Verordnung sind.

Änderungsantrag 1350

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sie beinhaltet mindestens Folgendes:

a) den zu schützenden Namen;

b) eine Beschreibung des Weines/der Weine:

i) bei Weinen mit Ursprungsbezeichnung eine Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen und organoleptischen Eigenschaften,

ii) bei Weinen mit geographischer Angabe eine Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen Eigenschaften sowie eine Bewertung oder die Angabe ihrer organoleptischen Eigenschaften;

c) gegebenenfalls die spezifischen önologischen Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung;

- d) die Abgrenzung des betreffenden geografischen Gebiets;*
- e) den Höchstertrag je Hektar;*
- f) eine Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus denen der Wein/die Weine gewonnen wurde/wurden;*
- g) geltende Anforderungen gemäß gemeinschaftlichen oder nationalen Rechtsvorschriften, oder — sofern von den Mitgliedstaaten vorgesehen — von Organisationen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben verwalten, wobei darauf zu achten ist, dass diese Anforderungen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind;*
- h) den Namen und die Anschrift der Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrollieren, und ihre besonderen Aufgaben.*

Or. it

Änderungsantrag 1351

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Schutzantrag wird bei dem Mitgliedstaat eingereicht, aus dessen Hoheitsgebiet die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe stammt.

Der Mitgliedstaat prüft, ob der Schutzantrag die Bedingungen dieses Kapitels erfüllt.

Der Mitgliedstaat führt ein nationales Verfahren durch, indem er für eine angemessene Veröffentlichung des

Antrags sorgt und eine Frist von mindestens zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung setzt, innerhalb deren natürliche oder juristische Personen mit einem berechtigten Interesse, die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen oder ansässig sind, anhand einer ausreichend begründeten Erklärung beim Mitgliedstaat Einspruch gegen den Antrag einlegen können.

Or. es

Begründung

Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, die derzeit auf diesen Bereich Anwendung findet, werden als Teil des Basisrechtsakts wiedereingeführt.

Änderungsantrag 1352

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Schutzantrag wird bei dem Mitgliedstaat eingereicht, aus dessen Hoheitsgebiet die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe stammt.

Der Mitgliedstaat prüft, ob der Schutzantrag die Bedingungen dieses Kapitels erfüllt.

Der Mitgliedstaat führt ein nationales Verfahren durch, indem er für eine angemessene Veröffentlichung des Antrags sorgt und eine Frist von mindestens zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung setzt, innerhalb deren natürliche oder juristische Personen mit einem berechtigten Interesse, die in seinem

Hoheitsgebiet niedergelassen oder ansässig sind, anhand einer ausreichend begründeten Erklärung beim Mitgliedstaat Einspruch gegen den Antrag einlegen können.

Or. es

Änderungsantrag 1353
Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Schutzantrag wird bei dem Mitgliedstaat eingereicht, aus dessen Hoheitsgebiet die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe stammt.

Der Mitgliedstaat prüft, ob der Schutzantrag die Bedingungen dieses Unterabschnitts erfüllt.

Der Mitgliedstaat führt ein nationales Verfahren durch, indem er für eine angemessene Veröffentlichung des Antrags sorgt und eine Frist von mindestens zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung setzt, innerhalb deren natürliche oder juristische Personen mit einem berechtigten Interesse, die in seinem Hoheitsgebiet ansässig oder niedergelassen sind, anhand einer ausreichend begründeten Erklärung beim Mitgliedstaat Einspruch gegen den Antrag einlegen können.

Or. de

Änderungsantrag 1354
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Anforderungen erfüllt werden, so **führt er ein nationales Verfahren durch, das eine angemessene Veröffentlichung der Produktspezifikation** zumindest im Internet **sicherstellt**.

Geänderter Text

(3) Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass die **einschlägigen** Anforderungen erfüllt werden, so

a) **veröffentlicht er das einzige Dokument und die Produktspezifikation** zumindest im Internet **und**

b) **übermittelt er der Kommission einen Schutzantrag, der folgende Angaben enthält:**

i) **Name und Anschrift des Antragstellers;**

ii) **das einzige Dokument;**

iii) **eine Erklärung des Mitgliedstaats, dass der Antrag des Antragstellers seiner Auffassung nach den Anforderungen dieser Verordnung entspricht,**

iv) **die Fundstelle der Veröffentlichung gemäß Buchstabe a.**

Or. es

Änderungsantrag 1355

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Anforderungen erfüllt werden, so **führt er ein nationales Verfahren durch, das eine angemessene Veröffentlichung der Produktspezifikation** zumindest im Internet **sicherstellt**.

Geänderter Text

(3) Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass die **einschlägigen** Anforderungen erfüllt werden, so

- a) *veröffentlicht er das einzige Dokument und die Produktspezifikation zumindest im Internet und*
- b) *übermittelt er der Kommission einen Schutzantrag, der folgende Angaben enthält:*
 - i) *Name und Anschrift des Antragstellers;*
 - ii) *das einzige Dokument;*
 - iii) *eine Erklärung des Mitgliedstaats, dass der Antrag des Antragstellers seiner Auffassung nach den Anforderungen dieser Verordnung entspricht,*
 - iv) *die Fundstelle der Veröffentlichung gemäß Buchstabe a.*

Or. es

Begründung

Spezifische Beschlüsse über die Entwicklung nationaler Verfahren werden im Wege delegierter Rechtsakte getroffen (Artikel 86 Absatz 4 Buchstabe c). Wir lehnen dies aus Gründen ab, die mit denen, die wir im Zusammenhang mit Artikel 71 dargelegt haben, vergleichbar sind. Auf jeden Fall, falls dieses Kriterium aus dem Basisrechtsakt verschwinden würde, wären Durchführungsrechtsakte angemessener (einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten).

Änderungsantrag 1356
Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- a) *veröffentlicht er das einzige Dokument und die Produktspezifikation zumindest im Internet und*
- b) *übermittelt er der Kommission einen Schutzantrag, der folgende Angaben enthält:*
 - i) *Name und Anschrift des Antragstellers;*

ii) das einzige Dokument gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe d;

iii) eine Erklärung des Mitgliedstaats, dass der Antrag des Antragstellers seiner Auffassung nach den vorgeschriebenen Anforderungen entspricht; und

iv) die Fundstelle der Veröffentlichung gemäß Buchstabe a.

Die Angaben gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b werden in einer der Amtssprachen der Union abgefasst oder enthalten eine beglaubigte Übersetzung in eine dieser Sprachen.

Or. de

Änderungsantrag 1357

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Für den Fall, dass es in einem Mitgliedstaate keine nationalen Rechtsvorschriften über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben gibt, kann der betreffende Mitgliedstaat vom Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der Kommission an einen lediglich übergangsweisen Schutz im Sinne dieses Kapitels auf nationaler Ebene für den Namen gewähren. Der übergangsweise gewährte nationale Schutz endet mit dem Zeitpunkt, zu dem über die Eintragung nach diesem Unterabschnitt entschieden wird.

Or. es

Änderungsantrag 1358

PE494.486v01-00

148/186

AM\909520DE.doc

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Für den Fall, dass es in einem Mitgliedstaate keine nationalen Rechtsvorschriften über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben gibt, kann der betreffende Mitgliedstaat vom Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der Kommission an einen lediglich übergangsweisen Schutz im Sinne dieses Kapitels auf nationaler Ebene für den Namen gewähren. Der übergangsweise gewährte nationale Schutz endet mit dem Zeitpunkt, zu dem über die Eintragung nach diesem Unterabschnitt entschieden wird.

Or. es

Begründung

Spezifische Beschlüsse über die Entwicklung nationaler Verfahren werden im Wege delegierter Rechtsakte getroffen (Artikel 86 Absatz 4 Buchstabe c). Wir lehnen dies aus Gründen ab, die mit denen, die wir im Zusammenhang mit Artikel 71 dargelegt haben, vergleichbar sind. Für den Fall, falls dieses Kriterium aus dem Basisrechtsakt verschwinden würde, wären Durchführungsrechtsakte grundsätzlich angemessener (einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten).

**Änderungsantrag 1359
Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und

Verwaltungsvorschriften in Kraft, um Artikel 118f der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und dem vorliegenden Artikel ab dem (1) August 2009 nachzukommen.

Or. de

Änderungsantrag 1360
Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Für den Fall, dass es in einem Mitgliedstaat keine nationalen Rechtsvorschriften über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben gibt, kann der betreffende Mitgliedstaat vom Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der Kommission an einen lediglich übergangsweisen Schutz im Sinne dieses Unterabschnitts auf nationaler Ebene für den Namen gewähren. Der übergangsweise gewährte nationale Schutz endet mit dem Zeitpunkt, zu dem über die Eintragung nach diesem Unterabschnitt entschieden wird.

Or. de

Änderungsantrag 1361
Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi, Matteo Salvini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 80 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten ergreifen die

notwendigen Maßnahmen, um die widerrechtliche Verwendung geschützter Ursprungsbezeichnungen oder geschützter geografischer Angaben gemäß Absatz 2 zu unterbinden.

Or. it

Änderungsantrag 1362
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 80 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Der Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe gilt für die gesamte Bezeichnung einschließlich ihrer Bestandteile, sofern diese für sich genommen unterscheidungskräftig sind. Ein nicht unterscheidungskräftiger oder ein generischer Bestandteil einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe wird nicht geschützt.

Der zu schützende Name wird nur in der Sprache/den Sprachen eingetragen, die für die Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses in dem abgegrenzten Gebiet verwendet wird/werden.

Der Name ist in der originalgetreuen Schreibung einzutragen.

Or. fr

Begründung

Bei dem Geltungsbereich und den sprachlichen Regelungen betreffend den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe handelt es sich um wesentliche Elemente, die im Basisrechtsakt festgelegt werden müssen.

Änderungsantrag 1363

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 81 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Drittländer teilen der Kommission in Bezug auf die geografischen Angaben gemäß dem vorstehenden Absatz die in Artikel 71 Absatz 1 dieser Verordnung erwähnten technischen Unterlagen.

Die Kommission kann innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Jahren ab der Registrierung der geografischen Angaben beschließen, die geografischen Angaben betreffend Erzeugnisse aus Drittländern, die die Anforderungen gemäß Artikel 70 dieser Verordnung nicht erfüllen, zu streichen.

Or. es

Begründung

Die Kommission lässt Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben von Erzeugnissen aus Drittländern zu, die in der Union im Rahmen von bilateralen Abkommen geschützt sind. In diesem Fall sollten die Drittländer zumindest aufgefordert werden, die technischen Unterlagen über die Ursprungsbezeichnung oder die geografische Angabe gemäß Artikel 118s der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vorzulegen.

Änderungsantrag 1364

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 81 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Drittländer teilen der Kommission in Bezug auf die geografischen Angaben gemäß dem vorstehenden Absatz die in Artikel 71 Absatz 1 dieser Verordnung

*erwähnten technischen Unterlagen.
Die Kommission kann innerhalb eines
Zeitraums von höchstens drei Jahren ab
der Registrierung der geografischen
Angaben beschließen, die geografischen
Angaben betreffend Erzeugnisse aus
Drittländern, die die Anforderungen
gemäß Artikel 70 dieser Verordnung nicht
erfüllen, zu streichen.*

Or. es

Änderungsantrag 1365
Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 82

Vorschlag der Kommission

Ein Antragsteller, der die gemäß Artikel **86 Absatz 4 Buchstabe b** festgelegten Bedingungen erfüllt, kann insbesondere zur Berücksichtigung des Stands von Wissenschaft und Technik oder im Hinblick auf eine neue Abgrenzung des geografischen Gebiets die Genehmigung für eine Änderung der Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe beantragen. Der Antrag enthält eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen und deren Begründung.

Geänderter Text

Ein Antragsteller, der die gemäß Artikel **72** festgelegten Bedingungen erfüllt, kann insbesondere zur Berücksichtigung des Stands von Wissenschaft und Technik oder im Hinblick auf eine neue Abgrenzung des geografischen Gebiets *gemäß Artikel 71, Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d* die Genehmigung für eine Änderung der Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe beantragen. Der Antrag enthält eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen und deren Begründung.

Or. de

Änderungsantrag 1366
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 82 – Absatz 1 a (neu)

Führt die vorgeschlagene Änderung zu einer oder mehreren Änderungen des einzigen Dokuments gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe d, so finden die Artikel 73 bis 76 entsprechend auf den Änderungsantrag Anwendung. Werden lediglich geringfügige Änderungen vorgeschlagen, so entscheidet die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten über die Genehmigung der Änderung ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 74 Absatz 2 und Artikel 75 und veröffentlicht im Falle der Genehmigung die Angaben gemäß Artikel 74 Absatz 3.

Eine Änderung gilt als geringfügig, wenn sie nicht

- a) die wesentlichen Merkmale des Erzeugnisses betrifft;**
- b) den Zusammenhang verändert;**
- c) den Namen oder einen Teil des Namens des Erzeugnisses ändert;**
- d) Auswirkungen auf die Abgrenzung des Gebiets hat;**
- e) zu einer Zunahme der Beschränkungen des Handels mit dem Erzeugnis führt.**

(3) Führt die vorgeschlagene Änderung zu keiner Änderung des einzigen Dokuments, so gelten folgende Regeln:

- a) Liegt das geografische Gebiet in einem Mitgliedstaat, so befindet dieser über die Genehmigung der Änderung, veröffentlicht im Falle der Befürwortung die geänderte Produktspezifikation und teilt der Kommission die genehmigten Änderungen und deren Begründung mit;**
- b) liegt das geografische Gebiet in einem Drittland, so befindet die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten über die Genehmigung der vorgeschlagenen Änderung.**

Begründung

Der Grundsatz der geringfügigen Änderung des einzigen Dokuments und dessen Definition sind wesentliche Elemente.

Änderungsantrag 1367

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 82 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Führt die vorgeschlagene Änderung zu mehreren Änderungen des einzigen Dokuments gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe d, so finden die Artikel 73 bis 76 entsprechend auf den Änderungsantrag Anwendung. Wenn es sich bei der vorgeschlagen Änderung jedoch nur um eine geringfügige Änderung handelt, wird im Wege von Durchführungsrechtsakten beschlossen, ob dem Antrag stattgegeben werden soll, ohne das Verfahren gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 anzuwenden.

Führt die vorgeschlagene Änderung zu keiner Änderung des einzigen Dokuments, so gelten folgende Regeln: Liegt das geografische Gebiet in einem Mitgliedstaat, so befindet dieser über die Genehmigung der Änderung, veröffentlicht im Falle der Befürwortung die geänderte Produktspezifikation und teilt der Kommission die genehmigten Änderungen und deren Begründung mit.

Or. es

Begründung

Die Kommission schlägt vor, die Absätze 2 und 3 des Artikels 118q der Verordnung 1234/2007 zu streichen, in denen die Kriterien präzisiert werden, die auf die Änderungen der Produktspezifikationen Anwendung finden, und die künftige Regelung in Bezug auf die Spezifikationen im Rahmen delegierter Rechtsakte durchzuführen (Artikel 86 Absatz 4 Buchstabe g). Für den Fall, dass dieses Kriterium aus dem Basisrechtsakt verschwinden würde, wären Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Durchführung dieses Artikels grundsätzlich angemessener (einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten).

Änderungsantrag 1368
Christa Klaß, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 82 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Führt die vorgeschlagene Änderung zu einer oder mehreren Änderungen des einzigen Dokuments gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe d, so finden die Artikel 73 bis 76 entsprechend auf den Änderungsantrag Anwendung. Werden lediglich geringfügige Änderungen vorgeschlagen, so entscheidet die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten über die Genehmigung der Änderung ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 74 Absatz 2 und Artikel 75 und veröffentlicht im Falle der Genehmigung die Angaben gemäß Artikel 74 Absatz (3) Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Or. de

Änderungsantrag 1369
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 82 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Führt die vorgeschlagene Änderung zu mehreren Änderungen des einzigen Dokuments gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe d, so finden die Artikel 73 bis 76 entsprechend auf den Änderungsantrag Anwendung. Wenn es sich bei der vorgeschlagen Änderung jedoch nur um eine geringfügige Änderung handelt, wird im Wege von Durchführungsrechtsakten beschlossen, ob dem Antrag stattgegeben werden soll, ohne das Verfahren gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 anzuwenden.

Or. es

Begründung

Wiedereinführung von Artikel 118q Absatz 2 der Verordnung 1234/2007.

Änderungsantrag 1370

Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 82 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Führt die vorgeschlagene Änderung zu keiner Änderung des einzigen Dokuments, so gelten folgende Regeln:

a) Liegt das geografische Gebiet in einem Mitgliedstaat, so befindet dieser über die Genehmigung der Änderung, veröffentlicht im Falle der Befürwortung die geänderte Produktspezifikation und teilt der Kommission die genehmigten Änderungen und deren Begründung mit;

b) liegt das geografische Gebiet in einem Drittland, so befindet die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten über die Genehmigung der

vorgeschlagenen Änderung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Or. de

Änderungsantrag 1371

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 82 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Führt die vorgeschlagene Änderung zu keiner Änderung des einzigen Dokuments, so gelten folgende Regeln:

a) Liegt das geografische Gebiet in einem Mitgliedstaat, so befindet dieser über die Genehmigung der Änderung, veröffentlicht im Falle der Befürwortung die geänderte Produktspezifikation und teilt der Kommission die genehmigten Änderungen und deren Begründung mit.

b) Liegt das geografische Gebiet in einem Drittland, so befindet die Kommission über die Genehmigung der vorgeschlagenen Änderung.

Or. es

Begründung

Wiedereinführung von Artikel 118q Absatz 3 der Verordnung 1234/2007.

Änderungsantrag 1372

Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Abweichend von Artikel 82 (1) kann auch ein Mitgliedstaat oder Drittland oder deren jeweilige Behörden die Genehmigung für eine Änderung der Produktspezifikation für bestehende geschützte Weinnamen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels beantragen.

Or. de

Begründung

Die Produktspezifikationen für bestehende geschützte Weinnamen sind teilweise öffentlich-rechtlich geregelt, sodass in diesen Fällen Änderungen seitens der Mitgliedstaaten- und nicht ausschließlich der Erzeuger- zulässig sein müssen.

Änderungsantrag 1373

Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 86 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Um den Besonderheiten der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Folgendes festlegen:

entfällt

a) die Grundsätze für die Abgrenzung des geografischen Gebiets und

b) die Begriffsbestimmungen, Einschränkungen und Abweichungen im Zusammenhang mit der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet.

Or. fr

Begründung

Infolge der Änderungen an Artikel 70 sind diese delegierten Rechtsakte nicht mehr notwendig.

Änderungsantrag 1374

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 86 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Um den Besonderheiten der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Folgendes festlegen:

a) die Grundsätze für die Abgrenzung des geografischen Gebiets und

b) die Begriffsbestimmungen, Einschränkungen und Abweichungen im Zusammenhang mit der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet.

entfällt

Or. es

Begründung

Wir lehnen diesen Artikel inhaltlich ab, da die große Mehrheit der Themen, die er abdeckt, entweder im Basisrechtsakt enthalten sein sollten (wie im oben genannten Fall bei Absatz 4 Buchstabe a) oder – angesichts ihres normativen Inhalts und der Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten – im Rahmen von Durchführungsrechtsakten abgedeckt sind und in diesem Sinne bereits in der geltenden Verordnung Nr. 607/2009 der Kommission festgelegt wurden. Dies trifft auf den Inhalt der Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 zu.

Änderungsantrag 1375

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 86 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Qualität und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse sicherzustellen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen festlegen, unter denen die Produktspezifikationen zusätzliche Anforderungen umfassen können.

entfällt

Or. es

Änderungsantrag 1376

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 86 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Qualität und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse sicherzustellen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen festlegen, unter denen die Produktspezifikationen zusätzliche Anforderungen umfassen können.

entfällt

Or. es

Begründung

Wir lehnen diesen Artikel inhaltlich ab, da die große Mehrheit der Themen, die er abdeckt, entweder im Basisrechtsakt enthalten sein sollten (wie im oben genannten Fall bei Absatz 4 Buchstabe a) oder – angesichts ihres normativen Inhalts und der Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten – im Rahmen von Durchführungsrechtsakten abgedeckt sind und in diesem Sinne bereits in der geltenden Verordnung Nr. 607/2009 der Kommission festgelegt wurden. Dies trifft auf den Inhalt der Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 zu.

Änderungsantrag 1377

Giancarlo Scottà, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi, Matteo Salvini

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 86 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**a) die Bestandteile der
Produktspezifikation;**

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 1378

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 86 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**a) die Bestandteile der
Produktspezifikation;**

entfällt

Or. es

Änderungsantrag 1379

Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 86 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**a) die Bestandteile der
Produktspezifikation;**

entfällt

Or. fr

Begründung

Infolge der Änderungen an Artikel 71 und 82 sind diese delegierten Rechtsakte nicht mehr notwendig.

Änderungsantrag 1380

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 86 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Bestandteile der Produktspezifikation;

entfällt

Or. es

Begründung

Wir lehnen diesen Artikel inhaltlich ab, da die große Mehrheit der Themen, die er abdeckt, entweder im Basisrechtsakt enthalten sein sollten (wie im oben genannten Fall bei Absatz 4 Buchstabe a) oder – angesichts ihres normativen Inhalts und der Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten – im Rahmen von Durchführungsrechtsakten abgedeckt sind und in diesem Sinne bereits in der geltenden Verordnung Nr. 607/2009 der Kommission festgelegt wurden. Dies trifft auf den Inhalt der Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 zu.

Änderungsantrag 1381

Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 86 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Bestandteile der Produktspezifikation;

a) der Fälle, in welchen Fällen ein einzelner Erzeuger den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe beantragen kann;

Or. de

Änderungsantrag 1382

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 86 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Bedingungen, die beim Antrag auf Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, **den nationalen Vorverfahren, der Prüfung durch die Kommission, dem Einspruchverfahren und den Verfahren zur Änderung, Löschung und Umwandlung von geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben** einzuhalten sind;

Geänderter Text

c) die Bedingungen, die beim Antrag auf Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe einzuhalten sind.

Or. es

Begründung

Wir lehnen diesen Artikel inhaltlich ab, da die große Mehrheit der Themen, die er abdeckt, entweder im Basisrechtsakt enthalten sein sollten (wie im oben genannten Fall bei Absatz 4 Buchstabe a) oder – angesichts ihres normativen Inhalts und der Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten – im Rahmen von Durchführungsrechtsakten abgedeckt sind und in diesem Sinne bereits in der geltenden Verordnung Nr. 607/2009 der Kommission festgelegt wurden. Dies trifft auf den Inhalt der Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 zu.

Änderungsantrag 1383

Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 86 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Bedingungen, die beim Antrag auf Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, **den nationalen Vorverfahren**, der Prüfung durch die

Geänderter Text

c) die Bedingungen, die beim Antrag auf Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, der Prüfung durch die Kommission, dem Einspruchverfahren

Kommission, dem Einspruchverfahren und den Verfahren zur Änderung, Löschung und Umwandlung von geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben einzuhalten sind;

und den Verfahren zur Änderung, Löschung und Umwandlung von geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben einzuhalten sind;

Or. de

Änderungsantrag 1384

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 86 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**d) die Bedingungen für
grenzübergreifende Anträge;**

entfällt

Or. es

Begründung

Wir lehnen diesen Artikel inhaltlich ab, da die große Mehrheit der Themen, die er abdeckt, entweder im Basisrechtsakt enthalten sein sollten (wie im oben genannten Fall bei Absatz 4 Buchstabe a) oder – angesichts ihres normativen Inhalts und der Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten – im Rahmen von Durchführungsrechtsakten abgedeckt sind und in diesem Sinne bereits in der geltenden Verordnung Nr. 607/2009 der Kommission festgelegt wurden. Dies trifft auf den Inhalt der Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 zu.

Änderungsantrag 1385

Christa Klaß, Anja Weisgerber, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 86 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die **Bedingungen** für
grenzübergreifende Anträge;

d) die **besonderen Maßnahmen im
Zusammenhang mit den einzelstaatlichen
Verfahren** für grenzübergreifende Anträge;

Änderungsantrag 1386

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 86 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die Bedingungen für Anträge betreffend geografische Gebiete in Drittländern;

entfällt

Or. es

Begründung

Wir lehnen diesen Artikel inhaltlich ab, da die große Mehrheit der Themen, die er abdeckt, entweder im Basisrechtsakt enthalten sein sollten (wie im oben genannten Fall bei Absatz 4 Buchstabe a) oder – angesichts ihres normativen Inhalts und der Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten – im Rahmen von Durchführungsrechtsakten abgedeckt sind und in diesem Sinne bereits in der geltenden Verordnung Nr. 607/2009 der Kommission festgelegt wurden. Dies trifft auf den Inhalt der Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 zu.

Änderungsantrag 1387

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 86 – Absatz 4 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) die Bedingungen für Änderungen von Produktspezifikationen.

entfällt

Or. es

Begründung

Wir lehnen diesen Artikel inhaltlich ab, da die große Mehrheit der Themen, die er abdeckt, entweder im Basisrechtsakt enthalten sein sollten (wie im oben genannten Fall bei Absatz 4 Buchstabe a) oder – angesichts ihres normativen Inhalts und der Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten – im Rahmen von Durchführungsrechtsakten abgedeckt sind und in diesem Sinne bereits in der geltenden Verordnung Nr. 607/2009 der Kommission festgelegt wurden. Dies trifft auf den Inhalt der Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 zu.

Änderungsantrag 1388 **Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 86 – Absatz 4 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

g) die Bedingungen *für Änderungen* von *Produktspezifikationen*.

Geänderter Text

g) die Bedingungen, *unter denen eine Änderung als geringfügig im Sinne von Artikel 82 Absatz 2 zu betrachten ist*

Or. de

Änderungsantrag 1389 **Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 86 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, einen angemessenen Schutz zu sicherzustellen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Einschränkungen hinsichtlich des geschützten Namens festlegen.

Geänderter Text

entfällt

Or. es

Begründung

Wir lehnen diesen Artikel inhaltlich ab, da die große Mehrheit der Themen, die er abdeckt, entweder im Basisrechtsakt enthalten sein sollten (wie im oben genannten Fall bei Absatz 4 Buchstabe a) oder – angesichts ihres normativen Inhalts und der Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten – im Rahmen von Durchführungsrechtsakten abgedeckt sind und in diesem Sinne bereits in der geltenden Verordnung Nr. 607/2009 der Kommission festgelegt wurden. Dies trifft auf den Inhalt der Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 zu.

Änderungsantrag 1390

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora, Gabriel Mato Adrover

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 86 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Da sichergestellt sein muss, dass die Marktteilnehmer und die zuständigen Behörden nicht durch die Anwendung dieses Unterabschnitts hinsichtlich der Weinnamen benachteiligt werden, denen der Schutz vor dem 1. August 2009 gewährt wurde oder deren Schutz vor demselben Zeitpunkt beantragt wurde, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Übergangsbestimmungen erlassen betreffend

entfällt

a) Weinnamen, die von den Mitgliedstaaten bis zum 1. August 2009 als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben anerkannt worden sind, und Weinnamen, deren Schutz vor demselben Zeitpunkt beantragt wurde;

b) das nationale Vorverfahren;

c) vor einem bestimmten Zeitpunkt auf den Markt gebrachte oder etikettierte Weine und

d) Änderungen der Produktspezifikationen.

Begründung

Wir lehnen diesen Artikel inhaltlich ab, da die große Mehrheit der Themen, die er abdeckt, entweder im Basisrechtsakt enthalten sein sollten (wie im oben genannten Fall bei Absatz 4 Buchstabe a) oder – angesichts ihres normativen Inhalts und der Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten – im Rahmen von Durchführungsrechtsakten abgedeckt sind und in diesem Sinne bereits in der geltenden Verordnung Nr. 607/2009 der Kommission festgelegt wurden. Dies trifft auf den Inhalt der Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 zu.

Änderungsantrag 1391

Giancarlo Scottà, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi, Matteo Salvini

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 86 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) das nationale Vorverfahren;

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 1392

Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 86 – Absatz 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Änderungen der Produktspezifikationen.

entfällt

Or. fr

Begründung

Infolge der Änderungen an Artikel 71 und 82 sind diese delegierten Rechtsakte nicht mehr notwendig.

Änderungsantrag 1393

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 87 – Absätze 2 a bis 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Um den Besonderheiten der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes festlegen:

a) die Grundsätze für die Abgrenzung des geografischen Gebiets und

b) die Begriffsbestimmungen, Einschränkungen und Abweichungen im Zusammenhang mit der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet.

(2b) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Qualität und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse sicherzustellen, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Bedingungen festlegen, unter denen die Produktspezifikationen zusätzliche Anforderungen umfassen können.

(2c) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die legitimen Rechte und Interessen der Erzeuger oder Marktteilnehmer sicherzustellen, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften festlegen betreffend

a) die Bedingungen, die beim Antrag auf Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe einzuhalten sind

b) die Prüfung durch die Kommission, das Einspruchverfahren und die Verfahren zur Änderung, Löschung und Umwandlung von geschützten

Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben

c) die Bedingungen für grenzübergreifende Anträge;

d) die Bedingungen für Anträge betreffend geografische Gebiete in Drittländern;

e) den Zeitpunkt, ab dem der Schutz oder die Änderung eines Schutzes gilt;

f) die Bedingungen für Änderungen von Produktspezifikationen.

(2d) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, einen angemessenen Schutz zu sicherzustellen, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Einschränkungen hinsichtlich des geschützten Namens festlegen.

Or. es

Begründung

Zur Gewährleistung der Kohärenz mit dem vorherigen Punkt.

Änderungsantrag 1394

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 89 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Traditionelle Bezeichnungen werden von der Kommission anerkannt, definiert und geschützt.

Or. es

Begründung

Wiedereinführung von Artikel 118q Absatz 2 der Verordnung 1234/2007.

Änderungsantrag 1395
Christa Klaß, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittländer oder die in Drittländern ansässigen repräsentativen Berufsorganisationen können der Kommission einen Antrag auf den Schutz traditioneller Begriffe im Sinn von Artikel 89 vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 1396
Christa Klaß, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die traditionellen Begriffe werden nur in der Sprache und für die Kategorien von Weinbauerzeugnissen, die im Antrag genannt sind, geschützt gegen

a) jede widerrechtliche Aneignung, selbst wenn der geschützte Begriff zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird;

b) jeder weitere falsche oder irreführende Angabe zur Art, Charakteristik oder zu den wesentlichen Eigenschaften des Erzeugnisses auf der inneren oder äußeren Verpackung, Werbematerialien oder Dokumente, die sich hierauf beziehen;

c) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher irrezuführen, indem der Anschein hervorgerufen wird, dass der geschützte traditionelle Begriff für den betreffenden Wein gilt.

Or. en

Änderungsantrag 1397
Christa Klaß, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ist ein traditioneller Begriff nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt, wird der Antrag auf Eintragung einer Marke, deren Nutzung gegen Artikel 89c verstoßen würde, gemäß der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (1) oder der Verordnung des Rates Nr. 207/2009 (2) bewertet.

Marken, die entgegen den Vorschriften von Unterabsatz 1 eingetragen wurden, werden auf Antrag im Einklang mit den entsprechenden Verfahren gemäß Richtlinie 2008/95/EG oder Verordnung (EG) Nr. 207/2008 gelöscht.

Eine Marke, auf deren Verwendung einer der in Artikel 89c der vorliegenden Verordnung aufgeführten Tatbestände zutrifft und die vor dem 4. Mai 2002 oder vor dem Zeitpunkt, an dem der Antrag auf Schutz des traditionellen Begriffs bei der Kommission eingereicht wurde, angemeldet, eingetragen oder, sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch Verwendung in gutem Glauben im Gebiet der Gemeinschaft erworben wurde, darf ungeachtet des Schutzes eines traditionellen Begriffs weiter verwendet

werden. In solchen Fällen wird die Verwendung des traditionellen Begriffs neben der jeweiligen Marke erlaubt.

Ein Name wird nicht als traditioneller Begriff geschützt, wenn der Schutz aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität, Beschaffenheit, Eigenschaft oder Güte des Weins irrezuführen.

Or. en

Änderungsantrag 1398
Christa Klaß, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beim Schutz eines Begriffs, für den ein Antrag vorliegt und der mit einem nach den Vorschriften dieses Kapitels bereits geschützten traditionellen Begriff ganz oder teilweise gleich lautend ist, sind die örtlichen und traditionellen Gebräuche und die Verwechslungsgefahren gebührend zu beachten. Ein gleich lautender Begriff, der den Verbraucher zu einer irrigen Annahme in Bezug auf die Beschaffenheit, Güte oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse verleitet, wird nicht eingetragen, auch wenn er zutreffend ist.

Die Verwendung eines geschützten gleich lautenden Begriffs ist nur dann zulässig, wenn der später geschützte gleich lautende Begriff in der Praxis deutlich von dem bereits geschützten Begriff zu unterscheiden ist, wobei sichergestellt sein muss, dass die betroffenen Erzeuger gerecht behandelt und die Verbraucher nicht irreführt werden.

Änderungsantrag 1399
Christa Klaß, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt des Antrags der Kommission kann ein Mitgliedstaat oder Drittland oder eine juristische oder natürliche Person mit einem berechtigten Interesse Einspruch gegen die vorgeschlagene Anerkennung erheben, indem er, es bzw. sie einen Einspruchsantrag einreicht.

Änderungsantrag 1400
Christa Klaß, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein Antragsteller kann Änderungen des bereits geschützten Begriffs, der angegebenen Sprache, des betreffenden Weins oder der betreffenden Weine oder der Zusammenfassung der Definition oder der Bedingungen der Nutzung des fraglichen bereits geschützten Begriffs beantragen.

Änderungsantrag 1401
Christa Klaß, Anja Weisgerber

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 1 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission kann nach Eingang eines hinreichend begründeten Antrags aus einem Mitgliedstaat oder Drittland oder von einer juristischen oder natürlichen Person mit einem berechtigten Interesse mit einem Durchführungsrechtsakt beschließen, einen bereits geschützten Begriff nicht weiter zu schützen, wenn dieser nicht länger der Definition gemäß Artikel 89 entspricht.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Or. en

**Änderungsantrag 1402
Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 89a

***Bedingungen für die Verwendung
traditioneller Begriffe***

(1) Der zu schützende Begriff muss in einer der folgenden Sprachen angegeben werden:

a) entweder in der bzw. den Amtssprache(n) oder Regionalsprache(n) des Mitgliedstaats oder Drittlands, aus dem der Begriff stammt, oder

b) in der Sprache, die im Handel für diesen Begriff verwendet wird.

(2) Der in einer bestimmten Sprache verwendete Begriff muss sich auf besondere Erzeugnisse gemäß Artikel 69 Absatz 1 beziehen.

(3) Der Begriff wird in seiner Originalschreibweise eingetragen.

Or. fr

**Änderungsantrag 1403
Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 89b

Gültigkeitsbedingungen

(1) Die Anerkennung eines traditionellen Begriffs wird akzeptiert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Begriff besteht ausschließlich aus

i) einem Namen, der traditionell im Handel in einem großen Teil des Gebiets der Union oder des betreffenden Drittlandes zur Unterscheidung besonderer Kategorien von Weinbauerzeugnissen gemäß Artikel 69 Absatz 1 verwendet wird, oder

ii) einem bekannten Namen, der traditionell im Handel zumindest im Gebiet des Mitgliedstaats oder des betreffenden Drittlandes zur Unterscheidung besonderer Kategorien von Weinbauerzeugnissen gemäß Artikel 69 Absatz 1 verwendet wird.

b) Der Begriff

i) darf keine Gattungsbezeichnung sein;

ii) muss in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats definiert und geregelt sein oder

iii) muss Verwendungsbedingungen unterliegen, die in Vorschriften für Weinerzeuger in dem betreffenden Drittland, einschließlich der Vorschriften von repräsentativen Berufsorganisationen, festgelegt sind.

(2) Im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a bedeutet „traditionelle Verwendung“

a) mindestens fünf Jahre lang bei Begriffen, die in einer Sprache/Sprachen gemäß Artikel 89a Absatz 1 Buchstabe a eingereicht wurden,

b) mindestens 15 Jahre lang bei Begriffen, die in der Sprache gemäß Artikel 89a Absatz 1 Buchstabe b eingereicht wurden.

(3) Im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i bedeutet „Gattungsbezeichnung“, dass der Name eines traditionellen Begriffs, obwohl er mit einem bestimmten Herstellungs- oder Reifungsverfahren oder einer Qualität, einer Farbe, einer Weinart, einem Ort oder einem historischen Ereignis im Zusammenhang mit der Geschichte eines Weinbauerzeugnisses in Verbindung gebracht wird, in der Union der gemeinhin übliche Name für das betreffende Weinbauerzeugnis geworden ist.

(4) Die Bedingung gemäß Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für traditionelle Begriffe gemäß Artikel 89 Buchstabe b.

Or. fr

Änderungsantrag 1404
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 89c

Antragsteller

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittländer oder die in Drittländern ansässigen repräsentativen Berufsorganisationen können der Kommission einen Antrag auf Schutz traditioneller Begriffe im Sinne von Artikel 89 vorlegen.

(2) Eine „repräsentative Berufsorganisation“ ist eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen mit gleichen Vorschriften, die in einem bestimmten Weinbaugebiet oder mehreren Weinbaugebieten mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe tätig sind, wenn ihr mindestens zwei Drittel der Erzeuger des/der betreffenden Gebiets/Gebiete angehören und mindestens zwei Drittel der Erzeugung dieses/dieser Gebiets/Gebiete auf sie entfallen. Eine repräsentative Berufsorganisation darf einen Schutzantrag nur für die von ihr erzeugten Weine einreichen.

Or. fr

Änderungsantrag 1405
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 89d

Anerkennungsverfahren

Die Entscheidung, den betreffenden traditionellen Begriff abzulehnen oder anzuerkennen, wird von der Kommission auf der Grundlage der ihr vorliegenden Nachweise getroffen. Sie stellt fest, ob die

Bedingungen der Artikel 89, 89a und 89b bzw. die Bedingungen von Artikel 90a Absatz 3 oder Artikel 90b erfüllt sind oder nicht.

Die Entscheidung über die Ablehnung wird dem Antragsteller und den Behörden des Mitgliedstaats oder Drittlandes bzw. der in dem betreffenden Drittland ansässigen repräsentativen Berufsorganisation notifiziert.

Or. fr

Begründung

Diese wesentlichen Bestimmungen über traditionelle Begriffe müssen – analog zu den Bestimmungen über Ursprungsbezeichnungen – im Basisrechtsakt festgelegt werden.

Änderungsantrag 1406

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 91 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die legitimen Rechte oder Interessen der Erzeuger oder Marktteilnehmer sicherzustellen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Folgendes festlegen:

entfällt

- a) die Antragsteller, die den Schutz eines traditionellen Begriffs beantragen können;*
- b) die Gültigkeitsbedingungen für einen Antrag auf Anerkennung eines traditionellen Begriffs;*
- c) die Gründe für einen Einspruch gegen die vorgeschlagene Anerkennung eines traditionellen Begriffs;*
- d) den Schutzzumfang, die Beziehung zu*

Marken, geschützten traditionellen Begriffen, geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben, Homonymen oder bestimmten Namen von Keltertraubensorten;

e) die Gründe für die Löschung eines traditionellen Begriffs;

f) den Zeitpunkt der Antragstellung;

g) die Verfahren, die beim Antrag auf Schutz eines traditionellen Begriffs einzuhalten sind, einschließlich der Prüfung durch die Kommission, der Einspruchsverfahren und der Löschungs- und Änderungsverfahren.

Or. es

Begründung

Wir lehnen diesen Artikel inhaltlich ab, da die große Mehrheit der Themen, die er abdeckt, im Rahmen von Durchführungsrechtsakten abgedeckt sind – angesichts ihres normativen Inhalts und der Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten – und in diesem Sinne bereits in der geltenden Verordnung Nr. 607/2009 der Kommission festgelegt wurden.

Änderungsantrag 1407

Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 91 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Antragsteller, die den Schutz eines traditionellen Begriffs beantragen können; **entfällt**

Or. de

Begründung

Es handelt sich um wesentliche Regelungen, die Teil des Basisrechtsaktes werden müssen.

Änderungsantrag 1408
Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 91 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Gründe für einen Einspruch gegen die vorgeschlagene Anerkennung eines traditionellen Begriffs; **entfällt**

Or. de

Begründung

Es handelt sich um wesentliche Regelungen, die Teil des Basisrechtsaktes werden müssen.

Änderungsantrag 1409
Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 91 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) den Schutzzumfang, die Beziehung zu Marken, geschützten traditionellen Begriffen, geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben, Homonymen oder bestimmten Namen von Keltertraubensorten; **entfällt**

Or. de

Begründung

Es handelt sich um wesentliche Regelungen, die Teil des Basisrechtsaktes werden müssen.

Änderungsantrag 1410

Christa Klaß, Astrid Lulling, Anja Weisgerber

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 91 – Absatz 3 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**e) die Gründe für die Löschung eines
traditionellen Begriffs;** **entfällt**

Or. de

Begründung

Es handelt sich um wesentliche Regelungen, die Teil des Basisrechtsaktes werden müssen.

Änderungsantrag 1411

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 91 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(4) Um den Besonderheiten des Handels
zwischen der Union und bestimmten
Drittländern Rechnung zu tragen, kann
die Kommission im Wege von delegierten
Rechtsakten die Bedingungen erlassen,
gemäß denen traditionelle Begriffe für
Drittlandserzeugnisse verwendet werden
dürfen, und Ausnahmen von Artikel 89
vorsehen.** **entfällt**

Or. es

Begründung

Wir lehnen diesen Artikel inhaltlich ab, da die große Mehrheit der Themen, die er abdeckt, im Rahmen von Durchführungsrechtsakten abgedeckt sind – angesichts ihres normativen Inhalts und der Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten – und in diesem Sinne bereits in der geltenden Verordnung Nr. 607/2009 der Kommission festgelegt wurden.

Änderungsantrag 1412

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 92 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die legitimen Rechte oder Interessen der Erzeuger oder Marktteilnehmer sicherzustellen, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes festlegen:

a) die Antragsteller, die den Schutz eines traditionellen Begriffs beantragen können;

b) die Gültigkeitsbedingungen für einen Antrag auf Anerkennung eines traditionellen Begriffs;

c) die Gründe für einen Einspruch gegen die vorgeschlagene Anerkennung eines traditionellen Begriffs;

d) den Schutzzumfang, die Beziehung zu Marken, geschützten traditionellen Begriffen, geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben, Homonymen oder bestimmten Namen von Keltertraubensorten;

e) die Gründe für die Löschung eines traditionellen Begriffs;

f) den Zeitpunkt der Antragstellung;

g) die Verfahren, die beim Antrag auf Schutz eines traditionellen Begriffs einzuhalten sind, einschließlich der Prüfung durch die Kommission, der Einspruchsverfahren und der Löschungs- und Änderungsverfahren.

Or. es

Begründung

Anpassung an den vorherigen Artikel.

Änderungsantrag 1413

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 92 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Um den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Bedingungen erlassen, gemäß denen traditionelle Bezeichnungen für Drittlandserzeugnisse verwendet werden dürfen, und Ausnahmen von Artikel 89 vorsehen.

Or. es

Begründung

Anpassung an den vorherigen Artikel.

Änderungsantrag 1414

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 96 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) Angaben über die zuckerhaltigen Stoffe, die zur Erhöhung des Alkoholgehalts der Weine verwendet werden.

Änderungsantrag 1415

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 96 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(3a) Abweichend von Absatz 1
Buchstabe g a kann auf die Angabe in
folgenden Fällen verzichtet werden:***

***a) bei Schaum- und Perlweinen, die aus
Cuvées stammen und ohne den Zusatz
zuckerhaltiger Stoffe hergestellt werden;***

***b) für alle Weinerzeugnisse, bei denen
zuckerhaltige Stoffe zugesetzt wurden, die
ausschließlich aus Trauben stammen.***